



KANTON
APPENZELL AUSSER RHODEN

CAMPING-TOURISMUS

Bericht B4



Von der Standeskommission genehmigt:
1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Management Summary	1
2 Grundlagen	2
2.1 Auftrag	2
2.2 Methodik	2
3 Ausgangslage	3
3.1 Begriffsklärung	3
3.2 Rahmenbedingungen in Appenzell Innerrhoden.....	4
4 Camping- und Wohnmobiltourismus	6
4.1 Campieren einst und jetzt.....	6
4.2 Aktuelle Angebote Camping- und Wohnmobilplätze im Kanton	6
4.3 Logiernächte	6
4.4 Minibusse	7
4.5 Wertschöpfung des Camping- und Wohnmobiltourismus	8
4.6 Resultate der Umfrage vom Juli 2024	8
4.7 Fazit zur Entwicklung des Camping- und Wohnmobiltourismus.....	9
5 Stellplätze	10
5.1 Aktuelle Situation	10
5.2 Abstellen von Campern auf Park- und Stellplätzen, gesetzliche Grundlagen.	10
5.3 Rückmeldungen zu Stellplätzen	11
5.4 Nachfrage und mögliches Potenzial im Kanton Appenzell I.Rh.	11
5.5 Lösungsansätze anderer Kantone; Stellplätze landwirtschaftliche Betriebe...	14
5.6 Bewertung einer möglichen Schaffung zusätzlicher Stellplätze im Kanton	16
5.7 Handlungsvarianten Stellplätze	17
5.8 Fazit Stellplätze.....	20
5.9 Empfehlungen Stellplätze.....	21
6 Campingplätze	22
6.1 Aktuelle Situation	22
6.2 Angebot in der Umgebung.....	22
6.3 Rückmeldungen zu Campingplätzen	23
6.4 Nachfrage und mögliches Potenzial	23
6.5 Chancen und Risiken: Zusätzliche Campingplätze in Appenzell I.Rh.	25
6.6 Handlungsmöglichkeiten Campingplätze.....	26
6.7 Fazit Campingplätze.....	27
6.8 Empfehlungen Campingplätze	27
7 Biwakieren	28
7.1 Aktuelle Situation	28
7.2 Gesetzliche Grundlagen.....	28
7.3 Problemfälle und Hotspots	28
7.4 Rückmeldungen und Herausforderungen beim Thema Biwakieren	29

7.5	Informationskampagnen des SAC und SWW	30
7.6	Chancen und Risiken: Erlaubtes Biwakieren	31
7.7	Handlungsmöglichkeiten Biwakieren	32
7.8	Fazit Biwakieren.....	34
7.9	Empfehlungen Biwakieren.....	34
8	Zusammenfassung der Empfehlungen und Massnahmen	36
8.1	Stellplätze	36
8.2	Campingplätze	36
8.3	Biwakieren	36
9	Prüfung und Schlussfazit.....	36
10	Anhänge	37
10.1	Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer.....	37
10.2	Kantonale und Regionale Aktivitäten und Regelungen für Stellplätze	37
10.3	Fahrzeugmarkt und Wohnmobile	40
10.4	Plausibilisierung der Wertschöpfung, Studie des Kanton Uri.....	41
10.5	Gesetzliche Grundlagen zum Biwakieren	43

1 Management Summary

Der Bericht zur Massnahme B4 der Tourismuspolitik des Kantons Appenzell Innerrhoden behandelt die aktuelle Situation, Potenziale und notwendige Regelungen für den Camping- und Wohnmobiltourismus. Die Analyse zeigt, dass seit der Corona-Pandemie die Anzahl der Logiernächte auf Campingplätzen und die Zulassungszahlen für Wohnmobile kontinuierlich hoch sind, was den Camping- und Wohnmobiltourismus zu einem relevanten und wachsenden Segment macht. Dieser Trend erfordert geeignete Massnahmen und klare Regelungen, um eine geordnete touristische Nutzung sicherzustellen.

Ein zentrales Anliegen des Berichts ist die Regulierung von Stellplätzen für Wohnmobile. Es wird betont, dass sich diese idealerweise auf bestehenden Parkplätzen oder privaten Flächen befinden sollten, um eine Überlastung der touristischen Hotspots zu vermeiden oder zu verringern. Zudem empfiehlt der Bericht eine koordinierte Planung und die Zusammenarbeit mit Grundeigentümerschaften und Behörden, um zusätzliche Stellplätze zu ermöglichen. Insbesondere auf landwirtschaftlichen Betrieben sieht der Bericht Potenziale für dezentrale Stellplätze, die den Agrotourismus stärken und den Bauernhöfen ein Zusatzeinkommen ermöglichen. Ein Pilotprojekt, das die baurechtliche Genehmigung solcher Stellplätze ohne aufwendige gesetzliche Änderungen testet, wird empfohlen.

Im Bereich der Campingplätze hebt der Bericht hervor, dass Kapazitäten vorhanden sind, jedoch in absoluten Spitzenzeiten zusätzliche Plätze im Schwendetal nachgefragt werden. Es ist zu entscheiden, ob die Einzonung geeigneter Flächen im Rahmen der Massnahme B1 (Areale für die Beherbergung) und unter Beachtung der Vorgaben von Raumplanung und Baugesetzgebung erfolgen soll.

Besondere Beachtung findet das Biwakieren. Dieses wird als naturnahe, individuelle Tourismusform betrachtet und bringt Herausforderungen mit sich, insbesondere im Hinblick auf Littering und die Belastung von Ökosystemen. Der Bericht empfiehlt, das Biwakieren nur unter bestimmten Bedingungen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Grundeigentümerschaften zu gestatten. Eine klare gesetzliche Regelung mit einem grundsätzlichen Verbot wird gegenüber der heutigen Duldung bevorzugt. Eine verbindliche Buchungsregelung dient dazu, den Nachweis des Einverständnisses der Grundeigentümerschaften zu belegen und Nutzungsgebühren und Kurtaxen abzurechnen. Dafür bietet sich die Einführung einer Buchungsplattform zur Buchung und Verwaltung von Übernachtungen auf Stellplätzen und in Biwaks an. Die Einführung klarer gesetzlicher Grundlagen und Regelungen sowie die Erhebung von Kurtaxen werden als notwendig erachtet, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und Aufwände durch zusätzliche Gäste zu finanzieren.

Zusammengefasst unterstreicht der Bericht, dass Totalverbote nicht gewollt sind, sondern eine ausgewogene Regulierung mit Pilotprojekten und angepassten gesetzlichen Grundlagen bevorzugt werden soll. Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen darauf ab, den Tourismus zu lenken und sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerung als auch den Ansprüchen der Besucher gerecht zu werden. Die Empfehlungen stehen im Einklang mit der kantonalen Tourismuspolitik und sind Grundlage dafür, eine nachhaltige Entwicklung eines qualitativ hochstehenden Camping- und Wohnmobiltourismus sicherzustellen.

2 Grundlagen

In der kantonalen Tourismuspolitik Appenzell I.Rh. hat der Kanton die touristischen Potenziale und Trends beurteilt und die Rolle des Kantons hinsichtlich der Rahmenbedingungen für eine nachhaltige touristische Entwicklung definiert. Er hat fünf Schwerpunkte festgelegt, wo und wie der Kanton die Verbesserung von Qualität und Wertschöpfung des Tourismus im Kanton unterstützen und vorantreiben will. Innerhalb der Schwerpunkte wurden 20 Massnahmen definiert.

2.1 Auftrag

In der Massnahme B4, Camping und Wohnmobilplätze sind dies einerseits die Prüfung des Potenzials des Campingtourismus und Festlegung, ob für dieses Segment zusätzliche Angebote mit primär raumplanerischen Massnahmen unterstützt werden sollen (Richtplanung, Zonenplanung) und andererseits die Ausarbeitung einer gesetzlichen Regelung für Wohnmobile.

Das Volkswirtschaftsdepartement (VD) und das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (JPMD) haben diesen Prüfungsauftrag erhalten. Diesem kommen die Departemente mit diesem Bericht und Antrag nach.

2.2 Methodik

Der Bericht wurde auf Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen und Gesprächen mit direkt Betroffenen erstellt. Eine Übersicht über die involvierten Personen findet sich im Anhang im Abschnitt 10.1

3 Ausgangslage

3.1 Begriffsklärung

Begriff ^{1 2 3}	Beschreibung
Biwak (Schlafsack, Zelt)	Feldlager, Nachtlager von Einzelpersonen oder kleinen Personengruppen (Familien) in der freien Natur im Schlafsack oder in einem einfachen Zelt. Ein Biwak wird nach der Übernachtung abgebaut, wobei keine Spuren und die Natur so zurücklassen werden soll, wie angetroffen wurde - idealerweise vor der Ankunft von Wandernden oder Tagestouristinnen und Tagestouristen. Biwakieren wird auch als «wildes Campieren» genannt.
Camper	Auch Campervan genannt; wird synonym zu Wohnmobil oder Campingfahrzeug benutzt. Camper können auch ausgebaute Mini-Busse («VW-Büssli») sein. Sie sind typischerweise etwas kleiner als voll ausgestattete Wohnmobile. Ebenfalls dazu gezählt werden PKW mit Dachzelten.
Camping, Zelten (Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt)	Auf Campingplätzen: Stühle, Tische, Grills, Markisen, Zelte, Seitenwände und Wäscheleinen usw. dürfen benützt werden. Campingutensilien dürfen beim zwischenzeitlichen Verlassen stehen gelassen werden.
Freistehen (Wohnwagen, Wohnmobil, Auto, LKW)	Auf Parkplätzen oder in der «freien» Natur unauffälliges Übernachten in einem Fahrzeug für einzelne Tage wobei Stühle, Tisch, Grill, Markise, usw. nicht aufgestellt und die Natur so zurückgelassen, wie angetroffen wird.
Klappstuhlverhalten (Wohnwagen, Wohnmobil, Auto, LKW)	Beim Klappstuhl- oder Campingverhalten dürfen eigene Stühle und Tisch, inkl. Markise benützt werden. Beim zwischenzeitlichen Verlassen des Platzes muss alles eingeräumt werden. Auf Parkplätzen ohne anderweitige Beschilderung nicht gewünscht (Freistehen möglich). Auf offiziellen Wohnmobil-Stellplätzen meist erlaubt.
Grauwasser	Abwasser aus Küche und Bad. Es enthält keine Fäkalien.
Schwarzwasser	Abwasser aus der Toilette mit Fäkalien, Bakterien und anderen Schadstoffen.
Stellplätze (Wohnwagen, Wohnmobil, Auto, LKW)	Offizieller öffentlicher oder privater Parkplatz für Wohnmobile. Unter dem Begriff Stellplatz können Plätze für einzelne aber auch mehrere Fahrzeuge verstanden werden. Diese können mit oder ohne Infrastruktur angeboten werden. Die Infrastruktur eines Stellplatzes kann über Wasser- und Stromanschlüsse, die Möglichkeit der Entsorgung von Grauwasser und Abfälle und im besten Fall WC-Häuschen und Duschkabinen verfügen. Im Gegensatz zu einem Campingplatz verfügt ein Stellplatz üblicherweise nicht über eine Rezeption, ein Restaurant oder einen Verkaufsladen. Stellplätze können, müssen aber nicht beschildert sein (siehe Klappstuhlverhalten).
Glamping = <i>Glamorous Camping</i>	Fix montierte Zelte mit Betten und anderem Komfort. Campingplätze oder Private bieten diese Schlafvariante auch mit Mietwohnwagen, Baumhäuser, kleine Holzblockhäuser oder Schlaffässer inkl. Bettwäsche an.
Vanlife	Wohnen und Reisen in einem Wohnmobil oder Kleinbus mit Verzicht auf festen Wohnsitz. Campingplätze werden dabei vermieden und Naturnähe stehen im Vordergrund. Bei digitalen Nomaden und auf Instagram beliebt.

¹ <https://www.wohnmobilland-schweiz.ch/Lobby/Definitionen/>

² <https://www.camparia.de/glossar>

³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Camping>

3.2 Rahmenbedingungen in Appenzell Innerrhoden

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat sowohl gesetzliche Grundlagen wie auch strategische Rahmenbedingungen geschaffen, um perspektivische Vorgaben für künftiges Handeln zu machen.

3.2.1 Tourismuspolitik

	Massnahme	Schnittmengen und Fragestellungen
T1	Auslegeordnung zu den touristischen Nachfragespitzen	Erkenntnisse und Lösungen können Auswirkungen auf B4 haben.
T2	Erhebung von Parkierungsabgaben	Kann mit einer Parkierungsabgabe die Kurtaxen auch für Wohnmobilreisende eingezogen werden? Hilft ein Verkehrsleitsystem die Steuerung von Campinggästen?
T3	Erhöhung des Anteils der Gäste, die mit dem ÖV anreisen	Dezentrale Standorte mit Anbindung an ÖV könnten in den Fokus kommen.
L1	Auslegeordnung zu Landwirtschaft und Tourismus	Chancen für die Landwirtschaft und den Tourismus durch Stellplätze.
B1	Areale für künftige Beherbergungs- oder andere Tourismusprojekte	Ob mit B1 Zonen für neue Campingplätze geschaffen werden können, ist fraglich.
B2	Einzelbetriebliche Unterstützung Hotellerie und Gastronomie	Gemäss Entscheid der Standeskommission ist eine derartige Förderung ausgeschlossen.
W2	Vorschläge zur Verbesserung der Auslastung im Winter	Kann Wintercamping die Frequenzen erhöhen und wenn ja in welchem Bezirk?

3.2.2 Entwicklungskonzept Dorfkern Appenzell

Die Standeskommission, die Feuerschaukommission und die Bezirke Appenzell und Schwende-Rüte haben gemeinsam ein Entwicklungskonzept Dorfkern Appenzell erarbeitet und verabschiedet. Es befasst sich mit der Frage, wie der Dorfkern Appenzell im Jahr 2037 aussehen soll.

Vier Projekte greifen die Stossrichtungen auf, nehmen Weichenstellungen aus einer übergeordneten Perspektive vor und treiben die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes voran.

- Gesamtverkehrskonzept des Kantons: Fokus Dorfkern Appenzell: Verbesserung von Verkehrsführung, Parkierung, öffentlichem Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr im Dorfkern
- Masterplan Bahnhofsgelände
- Masterplan Gebiet Ziel/Sandgrube
- Ergänzung Konzept Hochwasserschutz Sitter

Die Umsetzung der Massnahme B4 – Camping- und Wohnmobilplätze darf nicht im Widerspruch mit der Entwicklungsstrategie Dorfkern Appenzell stehen. Dies ist der Fall, wenn Bsp. Stellplätze auf dem Landsgemeindeplatz vorgesehen wären. Weitere Einschränkungen sind nicht vorhanden.

3.2.3 Gesamtverkehrsstrategie und -konzept Kanton Appenzell I.Rh.⁴

Im Ziel 2: Geordnete Abwicklung des Tourismusverkehrs soll dieser geordnet abgewickelt und überlastete Parkplätze bzw. «wildes» Parkieren sowie verstopfte Zufahrtsstrassen zu diesen Parkplätzen vermieden werden. An den Tourismusdestinationen soll es keinen Suchverkehr und kein wildes Parkieren ausserhalb der organisierten Parkierungsflächen geben.

3.2.4 Raumplanerische / baurechtliche Auflagen für neue Camping- oder Stellplätze

Das Bau- und Umweltdepartement (BUD) hat im Jahr 2022 mit den Bezirken und den Bewilligungsbehörden eine Auslegeordnung erstellt und die gültige Handhabung erläutert.

Neue Camping- und Stellplätze

Camping- und Stellplätze können nur innerhalb von Bauzonen (z.B. Campingzonen) errichtet werden. Für neu einzuzonende Campingzonen bedarf es einer entsprechenden Grundlage im kantonalen Richtplan. Im aktuellen Richtplan sind bisher keine neuen Campingzonen vorgesehen. Voraussetzung zur Einleitung eines Richtplan-Verfahrens ist ein kantonales Konzept innerhalb der kantonalen Tourismuspolitik, welches einen zusätzlichen Bedarf an Campingplätzen ausweist und lokalisiert. Grundlagen für ein solches Konzept sind einerseits der vorliegende Bericht und andererseits die Massnahme B1 der Tourismuspolitik, in der mögliche Areale für die zukünftige Beherbergung identifiziert werden. Innerhalb der Massnahme B1 haben verschiedene Bezirke im Jahr 2024 erste Areale bezeichnet. Das BUD ist aktuell daran, weitere Abklärungen, auch mit dem Bundesamt für Raumentwicklung, vorzunehmen.

Daneben bestehen von der Standeskommission definierte Anforderungen an neue Camping- und Stellplätze (Protokoll Nr. 986/2024). Eine qualitativ gute Erschliessung (Bahn, Bus, Strasse) und eine unmittelbare Nähe zum Siedlungsgebiet müssen gegeben sein. Schutzzonen und Fruchtfolgeflächen sind Ausschlusskriterien.

Stellplätze auf bestehenden Parkplätzen

Will eine Grundeigentümerschaft auf einem bestehenden Parkplatz (z.B. einem öffentlichen Parkplatz oder einem privaten Hotelparkplatz) die regelmässige Übernachtung in Wohnmobilen anbieten, erfordert dies eine Baubewilligung.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Eignung des Standorts im Einzelfall beurteilt. Dies gilt ebenso für sämtliche anderen Parkflächen, auf denen regelmässig Stellplätze angeboten werden wollen (Wohnzone, Mischzonen, Industrie- und Gewerbezone).

Allfällige Anstösser erhalten Gelegenheit, ihre Vorbehalte zu äussern. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, z.B. bezüglich Maximalzahl, maximaler Aufenthaltsdauer und zulässigen Aktivitäten (Klappstuhlverhalten, Grillieren etc.). Eine allfällige Bewilligung für neue Bauten, Anlagen oder Terrainveränderungen für die Campingnutzung ist mit erhöhten Anforderungen verbunden. Dem Baugesuch ist zudem ein Betriebskonzept beizulegen.

⁴ <https://www.ai.ch/themen/mobilitaet-und-verkehr/strategische-planung-verkehr-1/gesamtverkehrskonzept>

4 Camping- und Wohnmobiltourismus

4.1 Campieren einst und jetzt

Die Geschichte des Campingtourismus und das Auf und Ab kann mit der Festschrift zum 75-jährigen Jubiläum der TCS-Campingplätze⁵ als grösster Anbieter gut nachvollzogen werden:

«Es scheint, als habe sich die Sehnsucht der Reisenden seit 1950 wenig verändert. Die Bedürfnisse von damals, nämlich der Wunsch nach mehr Freiheit, naturnahen Ferien und dem Alltag zu entfliehen, decken sich auch 2024 noch genau mit jenen von 1950. Möglicherweise wäre vor 20 Jahren die Aussage anders gewesen, als das Reisen per Flugzeug in ferne und exotische Länder und das Entdecken von fremden Kulturen im Trend lag, während Camping eher in den Hintergrund trat. Doch nun, 75 Jahre später, rücken wir wieder näher an die Natur. Durch die Sehnsucht der Menschen nach Ruhe, Natur und Freiheit hat sich Camping erneut als beliebte Reiseform etabliert. Inmitten der modernen Ära schätzen wir die Einfachheit und Verbundenheit mit der Natur, wie es schon vor vielen Jahrzehnten der Fall war.»

4.2 Aktuelle Angebote Camping- und Wohnmobilplätze im Kanton

Es gibt keine einheitliche Plattform für Camping resp. Stellplätze in der Schweiz. Oft muss per Mail oder Telefon angefragt werden, ob Plätze verfügbar sind. Ein vollständiges Erfassen aller Plätze ist deshalb schwierig^{6 7 8 9 10}

Örtlichkeit	Anzahl Plätze Tagesgäste/Saisonmiete	Kosten 2 Erw + 2 Kinder Inkl. Fahrzeug pro Nacht
Camping Jakobsbad; Gonten	30 / 190	Fr. 45.00
Camping Eischen; Appenzell	40 / 100	Fr. 60.30
Sunnehof Büriswil, Oberegg	2 / 0	Fr. 69.40
Erlebnishof Fähnrichs; Leimensteig, Haslen	3 / 0	Fr. 45.00
Brauereiparkplatz und Parkplatz Ziel; Appenzell	Je 2 / 0	Fr. 8.00 (ohne Kurtaxe)
Parkplätze Wasserauen; Schwende-Rüte	Ca. 50 / 0	Fr. 5.00 (ohne Kurtaxe)
Parkplatz Baslers; Schwende-Rüte	10 / 0	kostenlos
<i>Schwägalp; Hundwil AR</i>	<i>11 / 0</i>	<i>Fr. 16.00</i>

4.3 Logiernächte

Während der Corona-Pandemie haben die Logiernächte auf Campingplätzen und die Zulassungszahlen für Wohnwagen stark zugenommen. Die Zahlen bleiben seitdem auf hohem Niveau.

⁵ <https://www.tcs.ch/de/camping-reisen/camping-insider/community/75-jahre-jubilaem-tcs-camping.php>

⁶ www.wohnmobilland-schweiz.ch

⁷ www.airbnb.ch

⁸ <https://nomady.camp>

⁹ www.place-to-bee.com

¹⁰ <https://www.camping.ch/>

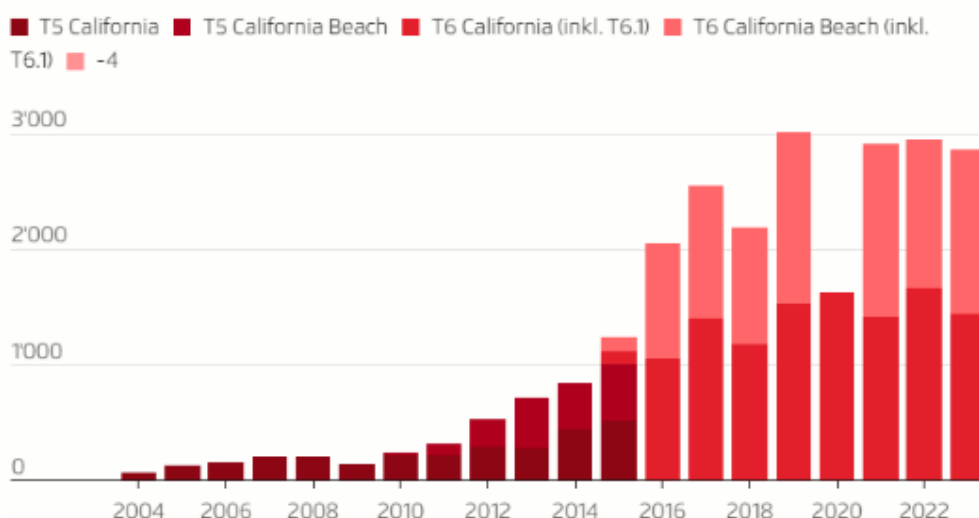
- Kanton Appenzell I.Rh.: Die Logiernächte der Campingplätze Eischen (Kau) und Anker (Jakobsbad) sind von 5'039 im Jahr 2019 auf 13'944 im Jahr 2023 gestiegen. Rekordjahr 2020 mit 14'796 Logiernächten. ¹¹
- TCS-Campingplätze (grösster Anbieter der Schweiz): Die Logiernächte der 25 TCS-Campingplätze sind von 595'000 im Jahr 2019 auf 882'500 im Jahr 2023 gestiegen. Rekordjahr 2021 mit 940'000 Logiernächten. Eine Absicht zur Übernahme weiterer Plätze besteht ¹²
- Schweiz: Die Logiernächte auf Campingplätzen sind von 3'768'306 im Jahr 2019 auf 4'906'778 im Jahr 2023 gestiegen. Rekordjahr 2021 mit 5'413'823 Logiernächten ¹³.
- Im Jahr 2023 verbuchten die Campingplätze 4,9 Millionen Logiernächte (LN), + 1,5%. Schweizer Gäste 3,1 Millionen LN (-5,6%). Ausländischen Gäste 1,8 Millionen LN, (+ 16,3%) Deutschland 744'000 LN (+ 11,4%). Niederlande 347'000 LN (+ 7,2%), Frankreich 185'000 LN (+31,4%) und Grossbritannien 112'000 LN (+35,0%). Durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2,9 Nächte. ¹⁴

4.4 Minibusse

In der Schweiz ist in der Campingbuskategorie das Modell von VW, auch bekannt als «VW-Büssli»,

T5/T6, California oder Bulli am beliebtesten ¹⁵. Sie stehen bei den Neufahrzeugen deutlich vor den Campingbussen anderer Anbieter.

Verkaufszahlen in den Jahren 2004 bis 2023 in der Schweiz



Quelle: Amag

Abbildung 1: Verkaufszahlen von VW-Campingbussen

Eine Abgrenzung über alle Hersteller ist schwierig, weil die Kategorie der Kleinbusse auch Handwerker- und Familienfahrzeuge ohne Campingabsichten beinhalten kann.

Weitere Daten zu Zulassungen von Campingfahrzeugen sind im Anhang 10.3 zu finden.

¹¹ Quelle: VAT AI

¹² <https://www.tcs.ch/de/der-tcs/presse/medienmitteilungen-2023/camping-saison-2023.php>

¹³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/tourismus/beherbergung/parahotellerie.html>

¹⁴ <https://www.stv-fst.ch/verband/aktuelles/publikationen>

¹⁵ <https://www.srf.ch/news/wirtschaft/ferien-mit-dem-vw-bulli-camper-statt-cabriolet-das-buessli-ist-das-neue-traumauto>

4.5 Wertschöpfung des Camping- und Wohnmobiltourismus

Eine 2019 veröffentlichte Studie über die Wertschöpfung des Tourismus im Kanton Appenzell Innerrhoden¹⁶ für das Jahr 2017 zeigt, dass die Wertschöpfung bei Fr. 53.- pro Tagesgast lag. Demgegenüber stehen Zahlen von Fr. 98.- in der Kategorie Gruppen/Hütten/Camping/Landwirtschaft und von Fr. 25.- in der Kategorie Unterbringung Verwandten/Bekanntem.

Appenzell I.Rh.	Frequenzen		Tagesausgaben in CHF/Freq.	Nachfrage	
	in Tsd.	in %		in Mio. CHF	in %
Gästefrequenzen, Tagesausgaben und Gästenachfrage* beim Aufenthalt	1'861	100	66	123	100
Total übernachtende Gäste	297	16	136	40	33
• Hotel	151	51	215	33	81
• Gruppen/Hütten/Camping/Landwirtschaft	24	8	98	2.3	6
• Ferienwohnungen	58	19	68	3.9	10
• Verwandte/Bekanntem	64	22	25	1.6	4
Tagesgäste	1'564	84	53	82	67

Abbildung 2: Wertschöpfung des Tourismus Appenzell I.Rh.

Auf Grund der Auswertung der Kategorie Gruppen/Hütten/Camping/Landwirtschaft, der Teuerung und des Preisgefüges einerseits und der Kochmöglichkeiten bei Campingfahrzeugen andererseits, sind Tagesausgaben pro Stellplatz oder Campinggast von Fr. 50.- bis Fr. 70.- (ohne Übernachtungskosten) realistisch. Dies wird auch in einer im Kanton Uri gemachten Arbeit bestätigt. Diese ist im Anhang 10.4 beschrieben. Die tatsächlichen individuellen Ausgaben können je nach Herkunft und Bedürfnissen stark divergieren.

4.6 Resultate der Umfrage vom Juli 2024

Bei einer Umfrage der Projektgruppe zu touristischen Fragestellungen im Juli 2024 mit 118 Teilnehmenden im Rahmen des Projekts «Auslegeordnung Tourismus und Landwirtschaft (T1/L1)» hat sich gezeigt, dass eine Mehrheit der angefragten Personen aus verschiedenen Kreisen dem Angebotsausbau für Stellplätze positiv gegenübersteht.

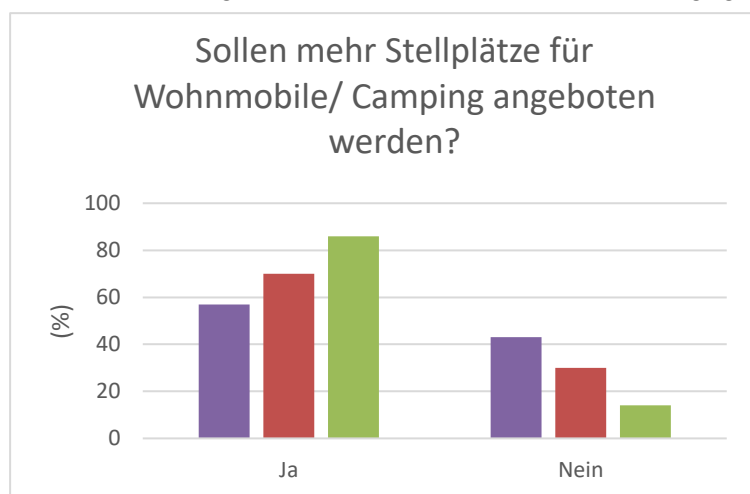


Abbildung 3: Darstellung der Rückmeldung in Prozent im Verhältnis zu den Anzahl Personen Rückmeldungen (n) in den drei unterschiedlichen Kategorien Landwirtschaft, Gewerbe und Tourismus

¹⁶ <https://www.ai.ch/themen/wirtschaft-und-arbeit/tourismus>

Auswahl an positiven Rückmeldungen

- Fixe Campingplätze mit Geldgebühren wären sinnvoll.
- Die Nachfrage nach Stellplätzen auf Bauernhöfen ist gross. Diese Touristen gehen nicht auf einen Campingplatz.
- So, damit der Landwirt einen Nebenerwerb damit betreiben kann.
- Landwirtschaft und Tourismus müssen in Zusammenarbeit mit den Behörden für Interessierte Angebote schaffen, die auch erstellt werden dürfen.
- Die Landwirtschaft hätte viele Möglichkeiten.
- Bewilligungen zum Betrieb von Stell- oder Campingplätzen schneller und unkomplizierter erteilen.

Weite Teile der Bevölkerung sehen die mit dem Camping- und Wohnmobiltourismus einhergehenden Probleme als gering oder tragbar an. Einzelne Fälle von Friktionen werden jedoch nachhaltig in der Bevölkerung herumgeboten und festigen ein Gefühl der Belastung durch dieses Gästesegment. Einher damit geht auch die Annahme, die Gästegruppe der Wohnmobil-Camper konsumiere nichts. Dem steht die Einschätzung des Vereins Detailhandel Appenzell gegenüber, für den die Camper eine gern gesehene Käuferschaft sind (siehe den vorherigen Abschnitt 4.5).

Durch Wildcampierende, welche Abfälle zurücklassen, geht das Wohlwollen in der Bevölkerung gegenüber allen Campern zurück. In einigen Rückmeldungen wird der Wunsch nach einer Reglementierung und dem Vermeiden von Wildwuchs geäussert. Einige Umfrageteilnehmende sind der Auffassung, dass die Entwicklung und die Chancen des Stellplatztourismus im Kanton Appenzell I.Rh. von den Entscheidungsträgern zu wenig antizipiert wurden.

4.7 Fazit zur Entwicklung des Camping- und Wohnmobiltourismus

Sowohl die Logiernächte als auch die Zulassungszahlen für Wohnmobile bleiben seit der Corona-Pandemie auf konstant hohem Niveau. Zusätzlich kommen steigende Zulassungs- und Bestandszahlen von Minivans und Kleinbusse sowie Eigenbauten hinzu. Aus dem erneuten Trend Camping wird – auch wenn er etwas abflachen sollte – eine nachhaltige und langjährige Entwicklung wahrscheinlich. Dies erfordert geeignete Massnahmen und Regulierungen. Der Camping- und Wohnmobiltourismus trägt zur Wertschöpfung bei. Ein Wildwuchs wird abgelehnt, ein zusätzliches Angebot mehrheitlich begrüsst.

5 Stellplätze

Stellplätze können sich sowohl auf normalen Parkplätzen, öffentlichem oder privatem Grund mit oder ohne Entsorgungsinfrastruktur für Abfall und Grauwasser, sowie Frischwasser, Duschen und WC-Anlagen befinden. Stellplatzzonen (mit mehreren Stellplätzen) sollten in unmittelbarer Nähe eine solche Infrastruktur aufweisen.

5.1 Aktuelle Situation

Aktuell verfügt der Kanton Appenzell I.Rh über vereinzelte Stellplätze. Verschiedene Parkmöglichkeiten wurden in den vergangenen Jahren auch wieder aufgehoben (Golf Gonten, Zielplatz) resp. so umgestaltet, dass eine weitere Nutzung nicht mehr möglich ist. In Haslen wurden Stellplätze geplant aber wegen planerischer Herausforderungen nie umgesetzt.

Ein komplettes Verbot für Camper, wie sie zum Beispiel die Hoher Kasten Drehrestaurant und Seilbahn AG im Dorf Brülisau angebracht haben, sollte nicht die Lösung für touristische Leistungsträger sein. Trotzdem liegt es grundsätzlich im Entscheid der Grundeigentümerschaft (oder des entsprechenden Pächters) über sein Grundstück zu befinden.

5.2 Abstellen von Campern auf Park- und Stellplätzen, gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zum Abstellen von Campern auf Stellplätzen oder Parkplätzen sind im Kanton Appenzell I.Rh. vage. Das blosses Parkieren eines Campers tagsüber ist nicht gleichzusetzen mit Campieren. Eine Einschränkung (Camperverbot) könnte über die Fahrzeugdimensionen (Länge, Breite, Höhe) umgesetzt werden. Das Übernachten im Auto auf einem Parkplatz ist per se kein Campieren. Ab einer gewissen Verweildauer (mehrere Tage), ist von einem Campieren auszugehen.

Die Campingverordnung (GS 935.610) enthält keine Strafnorm. Zwar greifen indirekt die Strafnormen des Baugesetzes und des Gastgewerbegesetzes. Die Strafnormen gelten allerdings nur beschränkt. Für verbotenes Campieren ausserhalb der Campingzone besteht keine Strafmöglichkeit. Angesichts dieser Ausgangslage kann für diesen Tatbestand auch nicht einfach ein Ordnungsbussentatbestand in der Verordnung über die Ordnungsbussen geschaffen werden. Dafür müsste eine allgemeine Strafbestimmung geschaffen werden.

5.3 Rückmeldungen zu Stellplätzen

In verschiedenen Gesprächen mit Vertretern verschiedener Körperschaften und Anspruchsgruppen (vergl. Ziff. 10.1 im Anhang) sowie ausgewerteten, Umfragen und Medienberichten wird über Eindrücke berichtet.

Rückmeldung	Qualitativ	Quantitativ	Örtlichkeit
Campieren mit Infrastruktur (Campingplätze)	- Die bestehenden Campingplätze werden kaum als störend empfunden	Campingplätze sind an 2 bis 3 Wochenenden pro Jahr ausgebucht.	Campingplätze Stellplatzzonen (aktuell keine in AI)
Campieren, Freistehen ohne Infrastruktur (Parkplätze und improvisierte Parkplätze)	- Nutzung fremder Infrastruktur ohne Abgeltung - Verdrängen anderer MIV-Teilnehmer von Parkfeldern - Störung des Landschaftsbildes, Sichtbares Zeichen von Tourismus - Abfall-, Abwasserentsorgung - Frischwasserbedarf	An Spitzentagen Konzentrationen von bis zu 50 Fahrzeugen an den bekannten Hotspots.	Appenzell Wasserrauen Erstbühl Brülisau Ganzes Kantonsgebiet
Wahrnehmung in der Bevölkerung	- Das wilde Parkieren von Campnern stört einen grossen Teil der Bevölkerung. - Teilweise besteht der Eindruck, diese Gästegruppe konsumiere nichts.	Hotspots und Einzelfälle	Ganzes Kantonsgebiet

5.4 Nachfrage und mögliches Potenzial im Kanton Appenzell I.Rh.

Die Schätzung der touristischen Nachfrage, also des Potenzials, wurde auf Basis diverser Gespräche mit Vertretern der Bezirke, touristischer Leistungsträger (insb. der Betreiber der beiden Campingplätze) und des VAT AI gemacht. Einbezogen wurden auch Rückmeldungen zu bisherigen Aus- und Überlastungen sowie die in der Tourismuspolitik festgehaltenen Zukunftsszenarien.

5.4.1 Dorf Appenzell

Gemäss Ordnungsdienst des Bezirks Appenzell seien die vier Einzel-Stellplätze in Appenzell (Brauereiparkplatz und Parkplatz Ziel) jeweils gut belegt und das Bedürfnis nach mehr Plätzen vorhanden. Insbesondere sei auch ein Bedarf für Leerung der Grau- und Schwarzwassertanks und der Möglichkeit für das Auffüllen mit Frischwasser in Dorfnähe ausgewiesen.

Fünf zusätzliche Stellplätze auf dem Brauereiparkplatz wurden nach Intervention des Bezirks Schwende-Rüte wegen fehlender Wertschöpfung wieder aufgehoben. Trotzdem parkieren im Dorf Appenzell mehr Wohnmobile, als Stellplätze vorhanden sind. Der Bezirk Appenzell sieht Möglichkeiten, in der Nutzung der Parkgaragen Migros und Coop für Autos, um dadurch weitere Stellplätze auf dem Parkplatz Ziel anbieten zu können. Bedürfnisse und Wertschöpfung seien nach seiner Einschätzung ausreichend vorhanden.

Schätzung der touristischen Nachfrage

- 4 bestehende Stellplätze auf Brauereiparkplatz und Parkplatz Ziel (je 2, siehe 4.2)
- 10 (je 5) zusätzliche Stellplätze auf diesen Parkplätzen
- 20 zusätzliche Stellplätze auf zwei neu zu schaffenden Stellplatzzonen mit je rund zehn Plätzen inkl. Entsorgungsstellen für Abfall und Grauwasser, sowie Frischwasser, Duschen und WC-Anlagen

Total 34 Stellplätze.

5.4.2 Schwendetal, Brülisau

Im Gebiet Wasserrauen werden gemäss Werkhof Bezirk Schwende-Rüte, immer wieder eine grosse Anzahl Wohnmobile beobachtet (bis zu 30 pro Tag). Dazu kommen die unauffälligeren Minibusse in grosser Anzahl. Diese Gäste sind als Tagestouristen im Alpstein unterwegs und übernachten bisweilen vor- oder nachgängig auf einem der öffentlichen Parkplätze. Überlange Parkplätze sind vorhanden, der Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen sei gegeben, eine klare Reglementierung dafür aber die Voraussetzung.

In Brülisau ist seit Mai 2024 das Übernachten in Fahrzeugen auf dem Grundstück der Hoher Kasten Drehrestaurant und Seilbahn AG (HKDS) verboten. Gemäss Gastgeberin Rössli Brülisau seien die Friktionen mit der Nutzung der sanitären Anlagen zu gross und die wirtschaftlichen Einnahmen zu gering. Falls eine Lösung mit einem «Wäschehaus» oder ähnlichem gefunden würde, wäre dies eine gute Sache. Dieselbe Aussage machen auch der Verwaltungsratspräsident HDKS und der Bezirkshauptmann Schwende-Rüte.

Schätzung der touristischen Nachfrage

Bei der Schätzung ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Kantonalen Nutzungsplans Wasserrauen eine grössere Anzahl Stellplätze vorgesehen ist und bestehende Gebäulichkeiten zur Unterbringung von Infrastruktur genutzt werden sollen.

- 50 bestehende Stellplätze
- 20 zusätzliche Stellplätze ohne spezifische Infrastruktur in Brülisau und Wasserrauen
- 20 zusätzliche Stellplätze auf zwei bis drei Stellplatzzonen mit rund zehn Plätzen inkl. Entsorgungsstellen für Abfall und Grauwasser, sowie Frischwasser, Duschen und WC-Anlagen

Total 90 bis 100 Stellplätze.

5.4.3 Stellplätze an weiteren Standorten im Kanton Appenzell I.Rh.

Gemäss dem Bezirkshauptmann von Oberegg wären offizielle Stellplätze im Bezirk Oberegg resp. die Bewilligung solcher ein Bedürfnis und eine Chance. Insbesondere an Aussichtslagen auf dem St. Anton oder bei Bauernbetrieben. Stellplätze im ländlichen Dorfzentrum seien dagegen wegen fehlender Aussicht nicht gefragt.

Gemäss dem Bezirkshauptmann von Schlatt-Haslen hat der Bezirk mit einer Flurgenossenschaft Erfahrungen mit Stellplätzen gemacht. Ein Interesse, Stellplätze zu ermöglichen ist vorhanden und der Bezirk möchte solche privaten Initiativen nicht verhindern.

Gemäss Aussage des Geschäftsführers der Kronberg AG, ist ein aktives Anbieten und Bewerben von Stellplätzen unter Einbezug des Campingplatzes Jakobsbad eine Option.

Schätzung der touristischen Nachfrage

- 30 bestehende Stellplätze
- 10-20 (je fünf bis zehn) zusätzliche Stellplätze ohne spezifische Infrastruktur in St. Anton/Oberegg, Schlatt-Haslen und Jakobsbad/Gonten (ohne Appenzell/Kau/Eischen)
- 30-50 zusätzliche Stellplätze auf drei bis fünf Stellplatzzonen mit rund zehn Plätzen inkl. Entsorgungsstellen für Abfall und Grauwasser, sowie Frischwasser, Duschen und WC-Anlagen

Total 90 bis 100 Stellplätze.

5.4.4 Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat rund 380 landwirtschaftliche Betriebe. Voraussetzung für das Anbieten von Stellplätzen sind die betrieblichen Gegebenheiten, die bauliche Situation und die Platzverhältnisse des Bauernbetriebs. Dies ist geschätzt etwa bei der Hälfte der Betriebe der Fall. Weitere beeinflussende Faktoren sind der Grad der touristischen Attraktivität der Lage des Betriebs und das Bedürfnis oder der Wunsch der Bäuerinnen und Bauern selbst. Grob geschätzt dürften wiederum die Hälfte der verbleibenden Betriebe in Frage kommen. Auch die Schätzung der Rentabilität dürfte nochmals zu einer Halbierung des Potenzials führen. Somit ergibt sich ein Potenzial von rund 45 Betrieben mit etwa zwei Stellplätzen auf landwirtschaftlichen Betrieben.

Auf Basis der heute gültigen gesetzlichen Grundlagen (Art. 24b RPG, SR 700, Raumplanungsgesetz und Art. 40 RPV, SR 700.1, Raumplanungsverordnung) können Ausnahmebewilligungen für einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb bei direktzahlungsberechtigten Betrieben auf landwirtschaftlichen Gewerben (> 0.75 Standardarbeitskraft, SAK) geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens.

Es stellt sich die Frage, ob zwei oder mehr Stellplätze pro Bauernhof sinnvoll sind. Um allenfalls notwendige Investitionen wie sanitäre Einrichtungen zu amortisieren, bietet sich eine grössere Anzahl an. Um aber Konflikten mit bestehenden Gesetzen und Erlassen, die durch grössere Investitionen (Einkiesen von grösseren Flächen, WC-Infrastruktur, Vorschriften für Parkplätze etc.) provoziert würden vorzubeugen, empfiehlt sich die Limitierung auf eine eher kleinere Zahl.

Schätzung der touristischen Nachfrage

Innerhalb der Massnahme L1 (Auslegeordnung Tourismus und Landwirtschaft) wurde eine Potenzialanalyse für landwirtschaftliche Betriebe erstellt. Dabei wurden über 30 verschiedene agrotouristische Angebote untersucht. Bei den Stellplätzen bei Bauernhöfen präsentiert sich das Bild wie folgt:

- 5 bestehende Stellplätze
- 45 Bauernhöfe mit max. zwei Einzel-Stellplätzen pro Hof, Nutzung bestehender Infrastruktur.

Total 50 bis 95 Stellplätze.

Umsatzpotential Landwirtschaft												
Einzelpreis Produkt Dienstleistung		Anzahl Verkäufe pro Jahr									Beispiele	Marge +/-
		50	100	150	200	250	300	350	400	500		
	5.00	250	500	750	1'000	1'250	1'500	1'750	2'000	2'500	Diverse Produkte Direktvermarktung	30%
	10.00	500	1'000	1'500	2'000	2'500	3'000	3'500	4'000	5'000	Frühstücksbox	30%
	15.00	750	1'500	2'250	3'000	3'750	4'500	5'250	6'000	7'500	Znünibox	30%
	30.00	1'500	3'000	4'500	6'000	7'500	9'000	10'500	12'000	15'000	Stellplatz	70%
	40.00	2'000	4'000	6'000	8'000	10'000	12'000	14'000	16'000	20'000	Schlafen im Stroh	70%
	75.00	3'750	7'500	11'250	15'000	18'750	22'500	26'250	30'000	37'500	Hot Pot	50%

Abbildung 4: Umsatzpotenzial für unterschiedliche Angebote im Agrotourismus. Lesebeispiel: Verkauf 100x Stellplätze pro Jahr à Fr. 30.00 = Fr. 3'000.00 Umsatz, Marge 70% = Fr. 2'100.00

5.4.5 Summe der Nachfrageschätzungen

Auf Basis der oben beschriebenen Potenziale wird die Summe zusätzlicher Einzel-Stellplätze auf dem gesamten Kantonsgebiet ohne spezifische Infrastruktur auf 50 bis 100 und die Summe von Stellplatzzonen mit rund 10 Plätzen und der entsprechenden beschränkten Infrastruktur auf 5 bis 10 geschätzt.

Dies wären in Summe 50 bis 100 Einzelstellplätze und nochmals 50 bis 100 Einzelstellplätze auf Stellplatzzonen.

In und um Siedlungen sind Stellplatzzonen zu favorisieren, im Streusiedlungsgebiet Einzelstellplätze.

5.5 Lösungsansätze anderer Kantone; Stellplätze landwirtschaftliche Betriebe

Mindestens acht Kantone bieten mittels Merkblätter eine Übersicht über die Voraussetzungen und die Bewilligungspraxis von Stellplätzen auf landwirtschaftlichen Betrieben an.

Die Raumplanung / Baugesetzgebung wird im Kanton Appenzell Innerrhoden oft als grosse Hürde wahrgenommen und viele Landwirte wissen nicht, was dabei alles zu beachten ist. Ein Merkblatt Agrotourismus vom Amt für Raumentwicklung könnte Klarheit schaffen. Weitere agrotouristische Aspekte (Gastgewerbegesetz, Campingverordnung, weitere Bewilligungsverfahren, usw.) wären darin aufzunehmen.

Kanton	Inhalte und Erkenntnisse für den Kanton Appenzell Innerrhoden
Kanton Basel-Landschaft Merkblatt Camping- und Stellplätze auf einem Landwirtschaftsbetrieb im Baselbiet Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren	<p>Im Rahmen eines zeitlich bis am 31. März 2025 befristeten Pilotprojekts können Landwirtschaftsbetriebe einen Wohnmobilstellplatz auf ihrem Hofareal anbieten. Es wird auf ein Baubewilligungsverfahren verzichtet, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal ein Stellplatz pro landwirtschaftliches Gewerbe - Nur auf bestehendem Hofareal eines landwirtschaftlichen Gewerbes - Maximal 14 Tage Stelldauer pro Gast, resp. pro Wohnmobil. - Keine zusätzlichen Bauten oder Anlagen nötig: Sanitäre Anlagen (WC, Waschbecken) sind bereits in den bestehenden Gebäuden vorhanden und können (mit-) benutzt werden. <p>Erkenntnis: Mögliche Grundlage für Ausnahmeregelung</p>
Kanton Nidwalden Merkblatt Stell- und Campingplätze	<p>Merkblatt mit allen Themen und verschiedenen Typisierungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellplatz auf bestehendem Parkplatz - Stellplatz oder Zeltplatz auf bestehendem Landwirtschaftsbetrieb (Agrotourismus) - Stellplatz auf bestehenden Flächen innerhalb Bauzonen - Campingplatz (saisonal) - Campingplatz (ganzjährig)

	Erkenntnis: Mögliche Grundlage für Merkblatt
Kanton Graubünden Merkblatt Camping und Raumplanung	Schwerpunkt Campingplätze Erkenntnis: Mögliche Vorlage für Campingplätze und Argumentarium für Vereinbarkeit mit dem Zweitwohnungsgesetz.
Kanton Wallis Merkblätter für Gemeinden und Planungsbüros	Schwerpunkt Raumplanung und Zonenkonformität Erkenntnis: Basis für die raumplanerische Grundlagenarbeiten zur Erarbeitung des Merkblattes.

Weitere Merkblätter in anderen Kantonen

Kanton Uri	Merkblatt Stellplätze und Campingplätze Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren
Kanton Thurgau	Agrotourismus Informationsbroschüre zu den Bewilligungsvoraussetzungen
Kanton Luzern	Stellplätze - Camping Merkblatt
Kanton Schaffhausen	Merkblatt Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben

Eine ausführliche Beschreibung einzelner kantonaler Regelungen oder Aktivitäten ist im Anhang Ziff. 10.2 beschrieben.

5.6 Bewertung einer möglichen Schaffung zusätzlicher Stellplätze im Kanton

5.6.1 Chancen

- **Übernachtungstourismus:** Zusätzliche Stellplätze werden zum Übernachtungstourismus gezählt und unterstützen damit die kantonale Tourismuspolitik. Die Gruppe der Camperinnen und Camper ist zudem Teil des traditionellen Wander- und Ausflugstourismus der Destinationen Appenzell-Alpstein und St. Anton-Oberegg.
- **Wertschöpfung:** Die mit einem Ausbau einhergehende Steigerung der Wertschöpfung wurde oben beschrieben. Eine signifikante Erhöhung der Anzahl Arbeitsplätze bei den touristischen Leistungsträgern oder im Detailhandel ist nicht zu erwarten.
- **Agrotourismus:** Die Ermöglichung einzelner neuer Stellplätze bei Bauernhöfen eröffnet den Betrieben ein Zusatzeinkommen, ohne grosse Investitionen zu generieren.
- **Erweiterte Zielgruppen:** Mit zusätzlichen Stellplätzen können verschiedene Zielgruppen (z.B. Naturfreunde, Ferien auf dem Bauernhof, Landleben, Appenzellerland allgemein) angesprochen werden. Damit wird das touristische Angebot attraktiver und vielseitiger gemacht.
- **Nachhaltiger Tourismus:** Camping wird als umweltfreundliche Urlaubsform angesehen.

5.6.2 Risiken

- **Infrastruktur:** Der Bau grösserer Stellplätze muss die Vorgaben der Raumplanung berücksichtigen. Einzonungen für reine Stellplätze ohne Infrastruktur sind mutmasslich schwer umzusetzen.
- **Abfall und Verschmutzung:** Ein Anstieg der Campinggäste führt zu einem erhöhten Anfall von Abfall und Abwasser und einem erhöhten Bedarf an Frischwasser, auch im Hinblick auf die Infrastruktur.
- **Touristische Hotspots: Die Nachfrage nach Camping-, Stell- und Biwak-Plätzen hängt von der touristischen Attraktivität der Standorte ab. Diese konzentriert sich auf die heutigen Hotspots und würde sie bei einer nicht kanalisierten Zunahme weiter belasten und zu Konflikten führen.**
- **Verkehrsprobleme:** Eine erhöhte Zahl an Stellplätzen kann zu erhöhter Verkehrsbelastung führen, insbesondere an Spitzentagen.
- **Auslastungs-Schwankungen:** Stellplätze sind wetter- und saisonabhängig. Dies führt zu grösseren Schwankungen in der Nutzung und zeitweiligen Leerständen.

5.6.3 Finanzielle Auswirkungen

- Der Bau der Infrastruktur pro Stellplatzzone liegt je nach Ausgestaltung bei ca. Fr. 30'000 ohne Anschlusskosten¹⁷. Die Kosten werden von der Grundeigentümerschaft (Private oder öffentliche Hand) getragen. Sie lassen sich durch zusätzliche Nutzungsgebühren, höhere Stellplatzgebühren oder Kurtaxeneinnahmen amortisieren.
- Für die Ausarbeitung des Pilotprojekts, die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, den politischen Prozess, für die Signalisation sowie für zusätzliche Beratungen fallen in verschiedenen Departementen verwaltungsinterne Kosten an.

¹⁷ <https://www.wohnmobilland-schweiz.ch/Stellplatzbetreiber/Infrastruktur/>

5.7 Handlungsvarianten Stellplätze

Variante 1: Beibehaltung der jetzigen Handhabung Stellplätze	
Das momentane Angebot mit zwei Campingplätzen und vereinzelt Stellplätzen bleibt bestehen. Kein Ausbau und keine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Geschäft wird als geprüft abgeschrieben.	
Analyse	
Vorteile	Nachteile
Belastung für die Bevölkerung steigt vielleicht nicht weiter an	Bedürfnisse auswärtiger Gäste nach Plätzen im Schwendetal werden nicht befriedigt.
Keine gesetzlichen Anpassungen nötig	Herausforderungen im Bereich der Parkplätze (zu wenig bei Grossandrang) bleiben bestehen. Der Lösungsdruck steigt
Keine baulichen Massnahmen nötig	Parkverbote resp. Übernachtungsverbote auf privaten Plätzen können kaum durchgesetzt werden. Eine gesetzliche Grundlage dafür besteht nicht.
Es wird keine zusätzliche Erwartungshaltung geschürt	Weiterhin keine Kurtaxeneinnahmen und keine höhere Stellgebühren
Die bestehenden Campingplätze werden nicht konkurrenziert	Keine gesetzliche Handhabe zur Kontrolle der Übernachtungen auf öffentlichen Parkplätzen.
Notwendige Voraussetzungen, Rahmenbedingungen	
Gesetzesanpassungen	Keine
Bauliche Massnahmen	Keine
Sonstige Massnahmen	Allfällige Intensivierung der Kontrollen und Bussen durch Polizei und Ordnungsdienste der Bezirke ¹⁸ – hat wegen fehlender/unklarer gesetzlicher Grundlage eines Übernachtungsverbot (Freistehen) bereits für eine Nacht kaum Wirkung.

¹⁸ https://ai.clex.ch/app/de/texts_of_law/741.012

Variante 2: Beschränkung der Parkierung von Campern auf ausgewählte, ausgeschilderte Parkplätze	
Übernachtungsverbot auf restlichen Parkplätzen im Kantonsgebiet	
Analyse	
Vorteile	Nachteile
Reduktion der Belastung auf Parkplätzen und an beliebten Orten von Wildcampern (Hotspots)	Bedürfnisse auswärtiger Gäste werden nicht befriedigt (viele suchen das Freistehen und Übernachten ausserhalb von Campingplätzen).
Geringe bauliche Kosten der Umsetzung (Aufstellen von Schildern), relativ einfach umsetzbar	Parkverbote resp. Übernachtungsverbote (Signalisation) müssen durchgesetzt werden. Konfliktpotenzial und Kontrollaufwand sind erheblich.
Die bestehenden Campingplätze werden nicht konkurrenziert	Positionierung als elitäre, nur wertschöpfungsorientierte Destination («für die, die es sich leisten können»)
Klare Kommunikation und Signalisation möglich	Wegfall eines Teils der Wertschöpfung, auch beim Detailhandel und in der Gastronomie
	Weitreichende Gesetzesanpassungen notwendig
Notwendige Voraussetzungen, Rahmenbedingungen	
Gesetzesanpassungen	<ul style="list-style-type: none"> - Campingverordnung (935.610) - Kantonale Ordnungsbussen und Übertretungsstrafgesetz
Bauliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Schilder auf allen öffentlichen Parkplätzen
Sonstige Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Intensivierung der Kontrollen durch Polizei und Ordnungsdienst - Kommunikation der Massnahmen

Variante 3: Begrenzt Stellplätze schaffen	
Ermöglichung von 5-10 Stellplatzzonen mit rund 10 Plätzen inkl. Ausschilderung (siehe auch Massnahme T2, Parkleitsystem) inkl. Infrastruktur (allfällig bestehend). Übernachtungsverbot auf allen anderen Parkplätzen.	
Analyse	
Vorteile	Nachteile
Auf die Bedürfnisse auswärtiger Gäste wird eingegangen und eine Lösung angeboten	Angebot führt zu Zunahme an Campern und je nach Ausgestaltung Verringerung der Parkflächen für PKW
Kurtaxeneinnahmen und Stellgebühren möglich	Die bestehenden Campingplätze werden konkurrenziert
Wegfall der Graticamper durch Regelung der Abgaben (Kurtaxen)	Übernachtungsverbote an anderen Standorten müssen durchgesetzt werden. Kontrollaufwand
Konzentration/Kanalisation bringt Vorteile	Kosten durch Bau und Unterhalt der Infrastruktur (wenn durch öffentliche Hand finanziert)
Zeitgemässes touristisches Angebot für Appenzell I.Rh.	Zonenkonformität muss geprüft werden
Positiv für das Gewerbe, potenzielle Einnahmenquelle	Zusätzliche Infrastruktur wird geschaffen
Klare Kommunikation und Signalisation möglich	Gesetzliche Grundlagen sind zu schaffen
Notwendige Voraussetzungen, Rahmenbedingungen	
Gesetzesanpassungen	<ul style="list-style-type: none"> Campingverordnung (935.610) ev. Baugesetz (BauG) (700.000) ev. Kantonaler Richtplan ev. Kantonaler Nutzungsplan/ Nutzungsplan für Bezirke
Bauliche Massnahmen	Bau von Infrastruktur für Stellplätze durch Private oder die öffentliche Hand
Sonstige Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Intensivierung der Kontrollen durch Polizei und Ordnungsdienst - Kommunikation der Massnahmen

Variante 4: Zusätzliche Stellplätze auf Bauernhöfen	
Schaffung von Möglichkeiten für das Anbieten von Stellplätzen auf landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften. Übernachtungsverbot auf allen anderen Parkplätzen möglich.	
Analyse	
Vorteile	Nachteile
Auf die Bedürfnisse einer spezifischen Zielgruppe wird eingegangen und eine Lösung angeboten	Ggfs. Kosten durch Bau und Unterhalt der Infrastruktur bei den landwirtschaftlichen Betrieben.
Nutzung bestehender Infrastruktur. Keine zusätzliche Infrastruktur	Übernachtungsverbote an anderen Standorten müssen durchgesetzt werden. Kontrollaufwand
Kurtaxeneinnahmen	Die bestehenden Campingplätze werden teilweise konkurrenziert
Zusätzliches touristisches Angebot für Appenzell I.Rh.	Pilotphasen können schwierig zu kommunizieren sein.
Potenzielle Einnahmenquelle für landwirtschaftliche Betriebe.	Angebot führt zu Zunahme an Campern. Evtl. Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
Versuchsphase möglich	Gesetzliche Grundlagen sind zu schaffen
Schaffung einer gesetzlichen Grundlage während/nach der Versuchsphase	
Konsequenz	
Gesetzesanpassungen	Voraussetzungen für Pilotphase schaffen Campingverordnung (935.610) Baugesetz (BauG) (700.000) kantonaler Richtplan Kantonaler Nutzungsplan und Nutzungsplan für Bezirke
Bauliche Massnahmen	Individueller Bau von Infrastruktur für Stellplätze
Sonstige Massnahmen	- Intensivierung der Kontrollen durch Polizei und Ordnungsdienst. - Kommunikation der Massnahmen

5.7.1 Buchungssystem, Buchungsplattform

Die Nutzung einer digitalen Plattform, auf der Stellplätze und Biwakplätze in Echtzeit angezeigt und gebucht werden können, kann die Verwaltung und Nutzung ermöglichen und effizient gestalten. Dies würde nicht nur die Gäste in die Lage versetzen, einfach reservieren zu können, sondern auch den Anbietenden (Grundeigentümerschaften von Stellplätzen und Biwakplätzen) eine einfache Abrechnung ermöglichen. Darüber hinaus können die Behörden mit Informationen über die Auslastung versorgt werden und ggfs. Massnahmen einleiten, um das Gästeaufkommen zu lenken. Eine solche Plattform könnte auch Bewertungen und Feedbacks enthalten, was sie zu einem zeitgemässen touristischen Werkzeug macht.

Eine Einbindung von Campingplätzen und weiterer touristischer Leistungsträger sowie die Nutzung einer der bestehenden Plattformen sind zu prüfen.

5.8 Fazit Stellplätze

Es zeigt sich, dass dezentrale Lösungen gegenüber neuen, grossen Stellplätzen zu bevorzugen sind. Die Schaffung zusätzlicher Stellplätze ist als Chance insbesondere für den Agrotourismus zu betrachten. Allerdings müssen potenzielle Umweltauswirkungen und soziale Risiken sorgfältig abgewogen. Entsprechende Massnahmen müssen eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten.

Die **Schaffung neuer Infrastruktur** in Form von grossflächigen Stellplätzen ohne Infrastruktur entspricht grundsätzlich weder den Zielen der kantonalen Raumplanung noch der kantonalen Tourismuspolitik. Auf bestehenden Parkplätzen wie dem Brauereiplatz, dem Zielareal, auf dem St. Anton, in Brülisau oder Wasserauen kann das Ausscheiden von Parkfeldern für Wohnmobile sinnvoll sein. Punktuell kann das Bestimmen von neuen Stellplatzflächen ebenfalls die Situation verbessern. Dies ist in touristisch bisher eher weniger frequentierten Orten oder zur Entlastung von Hotspots der Fall. Das Bezeichnen und etwaige Schaffen von Stellplätzen liegt im Ermessen der Grundeigentümerschaften und der Bewilligungsbehörden. Die Bewilligung von neuen Flächen ist über den ganzen Kanton **restriktiv zu handhaben**, zu koordinieren und die beabsichtigte Entlastung von Hotspots sicherzustellen. Als nächste Schritte bieten sich Stellplatzkonzepte auf kommunaler Stufe (Ortsplanung mit Planungsbericht), abgestimmt mit den ortsansässigen touristischen Leistungsträgern und potenziellen Stellplatzanbietern an.

Das Ermöglichen von Einzel- oder Doppelstellplätzen, die an landwirtschaftliche Betriebe angelehnt sind, ist sowohl eine Chance für interessierte Landwirtschaftsbetriebe als auch für einen alternativen und erwünschten Individualtourismus. Alternativ zu zwei Wohnmobilen können die Flächen auch mit bis zu **drei Zelten** belegt werden.

Die Erarbeitung der nötigen **gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen** ist eine notwendige Rahmenbedingung, um einerseits die Nutzung von kleinen und grösseren Stellplätzen zu ermöglichen und andererseits die beliebige Nutzung von Parkplätzen oder das wilde Abstellen von Campern zu unterbinden. Das Abstellen von Wohnmobilen soll im ganzen Kanton nur noch auf bezeichneten Flächen erlaubt sein. Schliesslich ist auch die Erhebung von touristischen Abgaben in Form von **Parkgebühren und Übernachtungskurtaxen (T2)** festzulegen.

Sowohl das Bezahlen der Nutzungsgebühren (für die öffentliche Hand oder Private) als auch die Erhebung von Tourismusabgaben/Kurtaxen soll über ein **Buchungssystem** laufen, eine (digitale) Plattform zur Buchung und Verwaltung von Übernachtungen. Siehe hierzu auch Ziff. 5.7.1.

Das Entwicklungskonzept Dorfkern Appenzell gibt vor, den Landsgemeindeplatz mittelfristig verkehrsfrei zu machen. Die Parkplatzsituation im Dorf Appenzell ist so lange ungelöst, bis eine grössere, zentrale Parkierung erstellt ist. Eine grosse Parkierung im Gebiet Ziel würde nicht nur das Problem lösen und die Möglichkeit eröffnen, den Landsgemeindeplatz autofrei zu machen, sondern auch den Brauereiplatz aufwerten, um die **Wohnmobile zu zentralisieren**.

5.9 Empfehlungen Stellplätze

Nach Abwägungen aller Chancen und Risiken empfehlen das VD und das JPMD der Standeskommission, folgende Massnahmen:

Massnahme B4.1: Restriktive Rahmenbedingungen für Stellplätze schaffen

Zielzustand

Die beliebige Nutzung von Parkplätzen für das Abstellen von Wohnmobilen ist ebenso wie das wilde Abstellen verboten. Das Abstellen von Wohnmobilen ist im ganzen Kanton nur noch auf bezeichneten Flächen erlaubt. Die dafür notwendigen Anforderungen an die Infrastruktur sind festgelegt. Die Erhebung von touristischen Abgaben auf öffentlichem und privatem Grund ist definiert.

Umsetzung

Als zuständiges Departement ist das JPMD für die Umsetzung dieser Massnahme verantwortlich und berichtet der Standeskommission halbjährlich.

Es schlägt allfällig nötige gesetzliche Anpassungen vor und ist für den späteren Vollzug (z.B. Kommunikation, Signalisation, Kontrollen) verantwortlich. Weiter bezieht das JPMD die Erkenntnisse und Entscheide aus dem Projekt T2 (Gebühren für die touristische Parkierung / Parkleit- und Reservationssystem) ein. Im Bedarfsfall zieht es weitere Stellen zu. (Raumplanung, Anforderungen an die Infrastruktur, baugesetzliche Fragen etc.).

Massnahme B4.2: Stellplätze auf Bauernhöfen ermöglichen

Zielzustand

Die Möglichkeit für das Anbieten von bis zu zwei Stellplätzen (alternativ: drei Zelte), angelehnt an landwirtschaftliche Gewerbe (unmittelbare Umgebung), ist geschaffen. Zum Zweck einer raschen Umsetzung wurde mit einer Pilotphase gestartet, ohne zuvor die gesetzlichen Grundlagen erarbeitet zu haben. Dies wurde nach der Auswertung der Pilotphase nachgeholt.

Das unter B4.1 genannte Übernachtungsverbot auf allen anderen Parkplätzen findet auch für die Massnahme B4.2 Anwendung.

Umsetzung

Als zuständiges Departement ist das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (LFD) für die Umsetzung dieser Massnahme verantwortlich und berichtet der Standeskommission halbjährlich.

Es initiiert eine Pilotphase und wertet diese aus. Es bezieht bei Bedarf die entsprechenden Fachstellen bei (z.B. BUD: Raumplanung, Infrastruktur, baugesetzliche Fragen, Kommunikation/Merkblatt, JPMD: gesetzliche Grundlagen).

6 Campingplätze

Im Gegensatz zu Stellplätzen verfügen Campingplätze über eine besser ausgebaute Infrastruktur. Neben dem Angebot an Frischwasser, Duschen und WC-Anlagen ist auch eine Entsorgungsinfrastruktur für Abfall, Grau- und Schwarzwasser vorhanden. Darüber hinaus verfügt ein Campingplatz typischerweise über eine Rezeption und einen kleinen Laden für Artikel des täglichen Bedarfs.

6.1 Aktuelle Situation

Aktuell verfügt der Kanton Appenzell I.Rh mit den Campingplätzen Eischen (Kau) und Jakobsbad über zwei Campingplätze mit rund 70 Tagesplätzen. Beide sind etwas ausserhalb der grossen Verkehrsflüsse gelegen. Sie sind gut besucht aber nur an wenigen Spitzentagen im Jahr komplett ausgebucht. Im Gebiet Triebren (Weissbachtal, Schwende-Rüte) wurde in den Jahren 2021 bis 2023 ein Campingplatzprojekt geprüft. Dieses wurde aufgrund des richtplanerisch ungenügenden Standorts nicht umgesetzt.

6.2 Angebot in der Umgebung

Die folgende Abbildung zeigt die Campingplätze der Ostschweiz. Der TCS als grösster Anbieter der Schweiz betreibt in dieser Region keine Campingplätze.

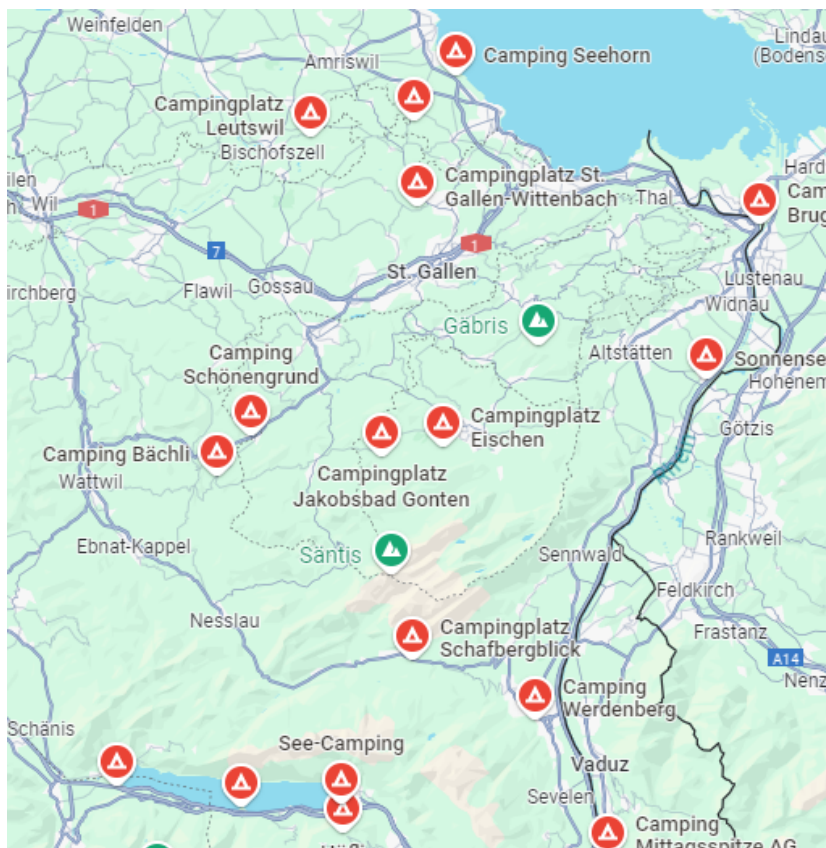


Abbildung 5: Campingplätze der Ostschweiz, Quelle: Google Maps

Die bestehenden Campingplätze Eischen (Kau) und Anker (Jakobsbad) sind gut ausgelastet. Bis auf wenige Spitzentage in der Hauptsaison aber nicht voll belegt. Das Angebot der beiden Campingplätze wurde in Ziff. 4.2 beschrieben.

6.3 Rückmeldungen zu Campingplätzen

In verschiedenen Gesprächen, Umfragen und Medienberichten wird über Eindrücke und Mutmassungen berichtet.

Rückmeldung	Qualitativ	Quantitativ	Örtlichkeit
Campingplätze (bestehend)	Die bestehenden Campingplätze werden kaum als störend empfunden	Campingplätze sind 2 bis 3 Wochenenden pro Jahr ausgebucht.	- Kau - Jakobsbad
Neue Campingplätze	<ul style="list-style-type: none"> - Die bestehenden Campingplätze sollen mit neuen Angeboten nicht übermässig konkurrenziert werden - Rahmenbedingungen sollen für neue Campingplätze gleich wie für bestehende sein - Neue Campings generieren Mehrverkehr, kosten Kulturland und stören das Landschaftsbild 	Mutmasslich geringe Wertschöpfung	Neue Standorte

6.4 Nachfrage und mögliches Potenzial

Die Schätzung des Potenzials wurde analog zu derjenigen der Stellplätze gemacht.

In unmittelbarer Umgebung zu den bestehenden Plätzen ist kein Potenzial für neue Camping- oder Stellplätze vorhanden. In den Tälern des Weissbachs, des Schwendibachs, des Brühlbachs, oder der Sitter sind keine Campingmöglichkeiten vorhanden. Der nördliche und östliche Teil des inneren Landesteils sowie der äussere Landesteil verfügen über keine entsprechende Infrastruktur.

6.4.1 Dorf Appenzell

Die Lage eines Campingplatzes im Umkreis von Appenzell würde Chancen bieten, dabei aber auch die bestehenden Campingplätze (Kau, Jakobsbad), die Jugendunterkünfte (Appenzell, Weissbad) und die Hotellerie im unteren Segment konkurrenzieren. Ungleichbehandlungen zu bestehenden Angeboten sind in jedem Fall zu vermeiden. Die Anbindungen an den öffentlichen Verkehr und Velowege müssen gewährleistet sein, da Wohnmobile und Campingbusse für den Ausflugsgebrauch nur bedingt geeignet sind (Abbau von Markisen und Seitenwänden usw.). Mietfahrzeugangebote sind wünschenswert.

Schätzung der touristischen Nachfrage

Es besteht ein Potenzial für einen zusätzlichen Platz für Tagescamper (Camping light) oder Tages- und Dauercamper, ohne Restauration rund um das Dorf Appenzell, z.B. an der Sitter.

6.4.2 Schwendetal, Brülisau, Weissbad

Die Lage eines Campingplatzes in Wasserrauen oder Brülisau würde Chancen bieten und die bestehenden Campingplätze nur beschränkt konkurrenzieren. Neue Angebote müssen verkehrstechnisch erschlossen sein und eine minimale Infrastruktur bieten. Allerdings ist der

Tourismus in Brülisau, im Weissbad oder Wasserrauen bereits heute sehr präsent. Es bedürfte eines politischen Prozesses und eines breit abgestützten Konsenses, sollte der Tourismus in diesen Regionen zusätzlich intensiviert werden.

Schätzung der touristischen Nachfrage

Es besteht ein Potenzial für zwei zusätzliche Plätze für Tagescamper (Camping light) oder Tages- und Dauercamper, mit oder ohne Restauration im Gebiet Weissbad, Wasserrauen, Brülisau.

6.4.3 Weitere Standorte im Kanton Appenzell I.Rh.

Ein zusätzliches Campingplatzangebot in den Bezirken Schlatt-Haslen und Oberegg würde nicht primär auf Gäste im Alpstein abzielen und die bestehenden Campingplätze würden kaum konkurrenziert. In diesen Bezirken besteht die Chance, einen niederschweligen Übernachtungstourismus zu etablieren.

Schätzung der touristischen Nachfrage

Es besteht ein Potenzial für je einen Platz für Tagescamper (Camping light) oder Tages- und Dauercamper, mit oder ohne Restauration in den Bezirken Schlatt-Haslen und Oberegg.

6.4.4 Summe der Potenzialschätzungen

Auf Basis der oben beschriebenen Potenziale wird die Summe zusätzlicher Campingplätze auf dem gesamten Kantonsgebiet auf zwei bis vier geschätzt.

Das Potenzial von Stellplätzen und das Potenzial von Campingplätzen kann jedoch nicht ohne weiteres summiert werden. Eine übergeordnete Planung, mindestens auf kommunaler Stufe, ist notwendig.

6.5 Chancen und Risiken: Zusätzliche Campingplätze in Appenzell I.Rh.

6.5.1 Chancen

Die Chancen und Risiken gleichen den unter Ziff. 5.6.1 und 5.6.2 genannten. Die Wertschöpfung ist bei Campingplätzen allerdings höher als bei Stellplätzen.

- **Übernachtungstourismus:** Zusätzliche Campingplätze werden zum Übernachtungstourismus gezählt und unterstützen damit die kantonale Tourismuspolitik. Die Gruppe der Camperinnen und Camper ist zudem Teil des traditionellen Wander- und Ausflugstourismus der Destinationen Appenzell-Alpstein und St. Anton-Oberegg.
- **Wertschöpfung:** Die mit einem Ausbau einhergehende Steigerung der Wertschöpfung wurde oben beschrieben. Eine signifikante Erhöhung der Anzahl Arbeitsplätze bei den touristischen Leistungsträgern oder im Detailhandel ist nicht zu erwarten.
- **Touristische Hotspots:** Mit der Schaffung von neuen Angeboten besteht die Möglichkeit der Kanalisierung und Konzentration der Gäste. Damit kann das Campen andernorts eingeschränkt und können Hotspots entlastet oder gar vom Campen befreit werden.
- **Erweiterte Zielgruppen:** Es besteht bereits heute ein Angebot an Campingplätzen. Eine erhebliche Ausweitung der Zielgruppe ist nicht zu erwarten

6.5.2 Risiken

- **Infrastruktur:** Der Bau neuer Campingplätze muss die Vorgaben der Raumplanung berücksichtigen. Ob eine Einzonung im Rahmen der Massnahme B1 (Areale für Beherbergung) möglich ist, ist abzuklären.
- **Abfall und Verschmutzung:** Ein Anstieg der Campinggäste führt zu einem erhöhten Anfall von Abfall und Abwasser.
- **Verkehrsprobleme:** Neue Campingplätze können zu erhöhter Verkehrsbelastung führen.

6.5.3 Finanzielle Auswirkungen

- Der Bau der Infrastruktur für Campingplätze ist Sache privater Investitionen.
- Für die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, den politischen Prozess, für die Signallerstellung sowie für zusätzliche Beratungen fallen in verschiedenen Departementen verwaltungsinterne Kosten an.

6.6 Handlungsmöglichkeiten Campingplätze

Variante 1: Ermöglichung zusätzlicher Campingplätze	
Ermöglichung von zusätzlichen Campingplätzen, Übernachtungsverbot auf allen anderen Parkplätzen möglich. Siehe auch Massnahme B1.	
Analyse	
Vorteile	Nachteile
Auf die Bedürfnisse auswärtiger Gäste wird eingegangen und eine Lösung am richtigen Ort angeboten	Angebot führt zu einer Zunahme von Campern
Kurtaxeneinnahmen	Die bestehenden Campingplätze werden konkurrenziert
Klare Kommunikation und Signalisation möglich	Übernachtungsverbote an anderen Standorten müssen durchgesetzt werden. Kontrollaufwand
Touristische Wertschöpfung für touristische Leistungsträger, Detailhandel und Gewerbe	Zonenkonformität muss geprüft werden, ggfs. Einzonung notwendig
Wegfall der Graticamper	Dauercamper werden eher kritisch gesehen
	Evtl. Betreibersuche
Konsequenz	
Gesetzesanpassungen	Campingverordnung (935.610) Baugesetz (BauG) (700.000) kantonaler Richtplan Kantonaler Nutzungsplan und Nutzungsplan für Bezirke
Bauliche Massnahmen	Bau von Infrastruktur für Campingplätze
Sonstige Massnahmen	Erhöhung der Kontrollpräsenz von Mitarbeitenden und Polizei

Variante 2: Status quo
Auf eine detaillierte Beschreibung wird verzichtet.

6.7 Fazit Campingplätze

Das Potenzial für einzelne neue Campingplätze ist vorhanden. Die Schaffung neuer Campingplätze fordert jedoch eine vorgängige Abwägung von Chancen für den Tourismus und entstehende Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt. Der Standortwahl muss grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die bestehenden Campingplätze sollen mit neuen Angeboten nicht übermässig konkurrenziert werden.

Die **Schaffung neuer Campingplätze kann** in touristisch bisher eher weniger frequentierten Orten wie den Bezirken Schlatt-Haslen, Obereggen sinnvoll sein, um neue Zielgruppen zu erreichen. Die Einzonung von Flächen ist im Rahmen der Massnahme B1 (Areale für die Beherbergung) zu prüfen. Im Bezirk Schwende-Rüte kann durch die Konzentration von Campern mit gleichzeitiger Reglementierung des Wildcampens eine Entlastung der Hotspots erreicht werden. Obwohl rund um das Dorf Appenzell ein Potenzial vorhanden scheint, wird die Schaffung eines neuen Angebots nicht empfohlen. Die Bewilligung von neuen Flächen für Campingplätze ist über den ganzen Kanton zu koordinieren und die beabsichtigte Entlastung von Hotspots sicherzustellen.

Die Erarbeitung der nötigen **gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen** ist eine notwendige Rahmenbedingung, um die beliebige Nutzung von Parkplätzen oder das wilde Abstellen von Campern zu unterbinden. Das Abstellen von Wohnmobilen soll im ganzen Kanton nur noch auf bezeichneten Flächen erlaubt sein. Schliesslich ist auch die Erhebung von touristischen Abgaben in Form von **Parkgebühren und Übernachtungskurtaxen (T2)** festzulegen.

6.8 Empfehlungen Campingplätze

Nach Abwägungen aller Chancen und Risiken empfehlen das VD und das JPMD der Ständekommission, folgende Massnahme:

Massnahme B4.3: Restriktive Rahmenbedingungen für Campingplätze bestätigen

Zielzustand

Für die Schaffung neuer Campingplätze gelten nach wie vor die raumplanerischen und baugesetzlichen Anforderungen.

Erwägungen

Die Ständekommission hat zu entscheiden, ob Einzonungen von Flächen im Rahmen der Massnahme B1 (Areale für die Beherbergung) nur für Nutzungen mit höherer Wertschöpfung wie bspw. Hotels in Frage kommen.

In den Bezirken Schlatt-Haslen, Obereggen und Schwende-Rüte könnte ein Interesse daran bestehen, einen Campingplatz zu realisieren.

Eine zwingend umzusetzende flankierende Massnahme ist das unter Ziff. 5.9 beschriebene Verbot des wilden Parkierens

Verantwortlichkeit

Das BUD berichtet der Ständekommission im Rahmen der Umsetzung der Massnahme B1 (Areale für die Beherbergung).

7 Biwakieren

Unter einem Biwak wird ein Nachtlager von Einzelpersonen oder kleinen Personengruppen (Familien) verstanden, die in der freien Natur im Schlafsack oder in einem einfachen Zelt übernachten. Das Biwakieren ist noch individueller und abgeschiedener als der Campingtourismus.

Ein Biwak wird nach der Übernachtung abgebaut und allfällige Spuren in der Natur beseitigt. Der Begriff «wildes Campieren» wird synonym zum Biwakieren benutzt.

7.1 Aktuelle Situation

Vor allem in den Gebieten Seealp, Saxerlücke^{19 20}, Sämtisersee, Bollenwees und Kamor wird wild campiert. Bei einzelnen Standorten handelt es sich um regelrechte Hotspots. Im Gebiet Kronberg ist das Biwakieren gemäss Aussage des Geschäftsführers der Kronberg AG kein Thema.

7.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Anhang, Ziff. 10.5 aufgelistet. In der Summe ist diese Basis lückenhaft, vage und schwierig zu vollziehen.

7.2.1 Bisherige Haltung der Standeskommission

Die Standeskommission äusserte sich letztmals 2020²¹, dem ersten Jahr der Corona-Pandemie, zum wilden Campieren: «(...) erinnert die Standeskommission daran, dass das Aufstellen von Zelten nur mit Zustimmung der Eigentümerschaft erlaubt ist. Der Kanton (...) möchte insbesondere im Seealpg Gebiet keine campingplatzähnlichen Zustände haben. Das wilde Campieren ist nicht erlaubt. Hingegen kann das Biwakieren mit einfachen Zelten über Nacht in Absprache (...) bis auf Weiteres toleriert werden.»

7.3 Problemfälle und Hotspots

Die schönsten Plätze für Biwakierende werden auf sozialen Medien beworben. Sogenannte «Instagram-Hotspots»^{22,23,24} werden von tausenden Nutzenden gesehen und geliked. So wie der Äscher und das Gebiet Seealpsee einen Run erleben, können je nach Trends auf sozialen Medien unvermittelt weitere Hotspots entstehen und überrannt werden. Wenn Menschen, ohne entsprechende Kenntnis über das angezeigte Verhalten und/oder ohne geeignete Ausrüstung das Abenteuer suchen, sind negative Auswirkungen und Gefahren wie Littering, Fäkalien oder weitere für die Umwelt schädliche Emissionen die typischen Folgen.

¹⁹ <https://www.appenzellerzeitung.ch/ostschweiz/ressort-ostschweiz/reportage-trotz-verbot-schlagen-am-instagram-hotspot-saxerluecke-immer-mehr-wildcamper-ihre-zelte-auf-gibt-es-bald-polizeikontrollen-ld.2502500>

²⁰ <https://www.appenzellerzeitung.ch/ostschweiz/appenzellerland/social-media-trend-nicht-mehr-vertraeglich-in-diesem-sommer-sind-im-alpstein-noch-mehr-wildcamper-unterwegs-ld.2659011>

²¹ <https://www.ai.ch/politik/standeskommission/mitteilungen/aktuelles/mm-gaeste-im-alpstein-fuer-natur-und-landschaft-sensibilisieren?searchterm=biwakieren>

²² <https://www.appenzellerzeitung.ch/ostschweiz/appenzellerland/social-media-trend-nicht-mehr-vertraeglich-in-diesem-sommer-sind-im-alpstein-noch-mehr-wildcamper-unterwegs-ld.2659011>

²³ Quelle Bilder www.instagram.com: Suchbegriffe Biwakieren Alpstein, Zelt Alpstein, Saxerlücke

²⁴ <https://borderlessbliss.com/saxer-luecke-hike-how-and-where-to-wild-camp/>

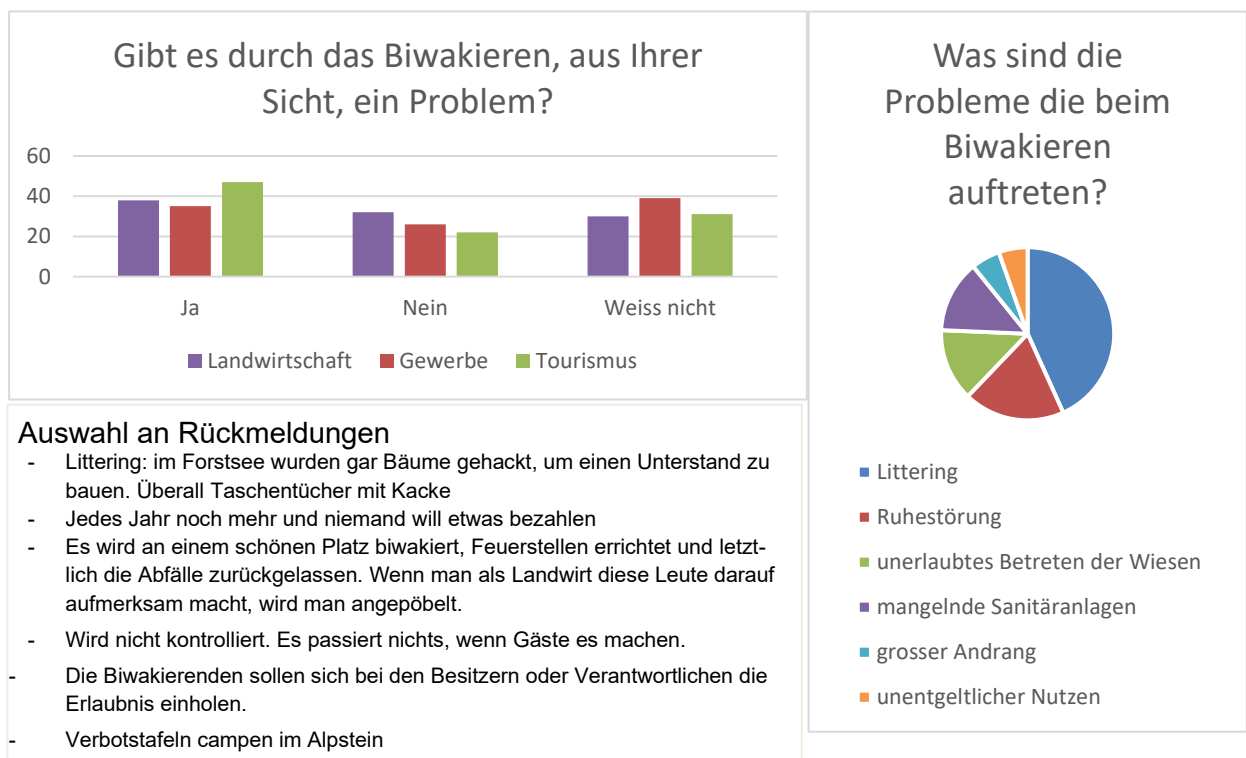
Dies ist nicht nur im Alpstein²⁵ sondern auch im Kanton Glarus²⁶ und weiteren Plätzen²⁷ der Fall.



Abbildung 6: Instagram-Bilder aus dem Gebiet Saxerlücke

7.4 Rückmeldungen und Herausforderungen beim Thema Biwakieren

Bei der Umfrage zu touristischen Fragestellungen im Juli 2024 mit 118 Teilnehmenden hat sich gezeigt, dass die Meinungen zum Biwakieren auseinandergehen:



Die Rückmeldungen aus Gesprächen, Umfragen und in Medienberichten lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

²⁵ <https://www.appenzellerzeitung.ch/ostschweiz/ressort-ostschweiz/reportage-trotz-verbot-schlagen-am-instagram-hotspot-saxerluecke-immer-mehr-wildcamper-ihre-zelte-auf-gibt-es-bald-polizeikontrollen-ld.2502500>

²⁶ <https://www.srf.ch/news/schweiz/probleme-wegen-campingboom-glarus-sued-sagt-wildcampen-den-kampf-an>

²⁷ <https://www.nzz.ch/panorama/wildcampen-ist-beliebt-aber-nicht-ueberall-gern-gesehen-ld.1841675>

Problem	Qualitativ	Quantitativ	Örtlichkeit
Hotspots	<ul style="list-style-type: none"> - Störung des Landschaftsbilds - Störung von Mensch und Tier (Alpbetrieb) 	Konzentration von mehreren Gruppen und zusätzlichen Einzelpersonen an Hotspots	Saxerlücke; Seealp, Fähnern, Kamor
Littering und Fäkalien	<ul style="list-style-type: none"> - Ekelerregend - Störung von Mensch und Tier - Entsorgungsaufwand für öffentliche Hand oder Private, - Imageschäden auch für korrekte Personen und deren Verhalten 	Häufig	Rund um Biwaks
Exponierte Lagen	<ul style="list-style-type: none"> - Auslösung von Rettungseinsätzen bei Unwetter 	Vereinzelt	punktuell
Allgemein	Landschaftsschäden	Vereinzelt	Wald / Wiesen

7.4.1 Territorialitätsprinzip Biwakieren am Beispiel Saxerlücke

Am Beispiel der Situation bei der Saxerlücke wird klar, dass je nach gewähltem Weg eine interkantonale Koordination sinnvoll ist, um eine Umgehung von Massnahmen zu verhindern.



Abbildung 7: Grenzverlauf im Gebiet Saxerlücke

7.5 Informationskampagnen des SAC und SWW

Der Schweizer Alpen-Club SAC hat eine Informationsbroschüre zum Thema Biwakieren herausgegeben, die sowohl die rechtliche Seite als auch das korrekte Verhalten thematisiert²⁸. Andere Destinationen haben Massnahmen gegen negative Auswirkungen getroffen²⁹

Die Thematik der fehlenden Toilette wird in Berichten³⁰ und mit einer schweizweiten Kampagne von SAC und Schweizer Wanderwege.³¹ thematisiert.

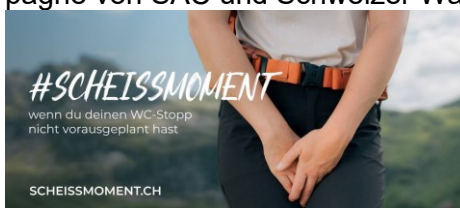


Abbildung 8: Kampagnensujet

²⁸ https://www.sac-cas.ch/fileadmin/Umwelt/Bergsport_und_Umwelt/Campieren_Biwakieren/SAC-umwelt-campieren-biwakieren-flyer-2018.pdf

²⁹ <https://www.srf.ch/news/schweiz/probleme-wegen-campingboom-glarus-sued-sagt-wildcampern-den-kampf-an>

³⁰ <https://www.srf.ch/radio-srf-1/radio-srf-1/notdurft-in-der-natur-wandern-ohne-nahes-wc-die-faekalien-sind-nicht-das-problem>

³¹ <https://www.schweizer-wanderwege.ch/de/wandern/unterwegs/scheissmoment#page-section-1>

7.6 Chancen und Risiken: Erlaubtes Biwakieren

7.6.1 Chancen

- **Übernachtungen:** Das erlaubte Biwakieren kann Outdoor-Touristinnen und -Touristen ermöglichen, ihre Erholung zu finden oder neue Regionen zu erkunden.
- **Reglementierung:** Mit einer gezielten Reglementierung können Hotspots entlastet werden, ohne das wilde Campen vollends zu verbieten. Offiziell ausgewiesene Biwakplätze könnten die Besuchenden dazu ermutigen, sich an Regeln zum Umweltschutz zu halten, z.B. durch die richtige Entsorgung von Abfällen und den Schutz der lokalen Flora und Fauna.
- **Eigenart des Biwakierens:** Menschen, die sich für das Biwakieren entscheiden, suchen oft Ruhe und Nähe zur Natur. Das Biwakieren wird oft als umweltfreundlichere Urlaubsform angesehen.

7.6.2 Risiken

- **Verstärkung des Tourismusdrucks:** In empfindlichen Ökosystemen könnte der erhöhte Tourismusdruck durch zusätzliche Biwakplätze negative Folgen haben, wie die Beeinträchtigung von Lebensräumen und erhöhtes Risiko für Erosion.
- **Ärgernis:** Mit einer höheren Anzahl von Biwakierenden nimmt die Umweltbelastung zu. Neben der Störung von Flora und Fauna sind Littering und zurückgelassene Fäkalien ein Ärgernis für alle anderen Gäste des Alpsteins und die Eigentümer und Bewirtschafter der Alpen.
- **Konflikte:** In Gebieten in der Nähe von Häusern und Berg- oder Alpwirtschaften kann es zu Konflikten zwischen Anwohnenden und Biwakierenden kommen, insbesondere wenn es um Lärm, Müll oder den Zugang zu privaten Grundstücken geht.
- **Sicherheit:** Mit der steigenden Zahl von Biwakierenden steigt das Risiko von Unfällen und Notfällen in abgelegenen Gebieten. Die Bergung und Rettung ist, insbesondere in schwer zugänglichen Orten, schwierig zu gewährleisten.
- **Erwartungshaltung:** Je nach Ausgestaltung der Regulation und der Angebote kann eine Erwartungshaltung im Bereich Infrastruktur und Entsorgung erzeugen.

7.6.3 Finanzielle Auswirkungen

- Für die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen inkl. dem politischen Prozess, für Signalisation sowie für zusätzliche Beratungen und Informationen fallen in verschiedenen Departementen verwaltungsinterne Kosten an.

7.7 Handlungsmöglichkeiten Biwakieren

Variante 1: Beibehaltung jetzige Handhabung	
Biwakierende werden wie bis anhin geduldet, nicht aber gefördert. Campingplatz-ähnliche Zustände sind weiterhin nicht erwünscht. Geschäft wird als geprüft abgeschrieben.	
Analyse	
Vorteile	Nachteile
Es wird keine zusätzliche Erwartungshaltung geschürt	Herausforderungen in den Bereichen Littering und Fäkalien bleiben ungelöst.
Entspricht bisheriger Haltung der Standeskommission. Keine gesetzlichen Anpassungen nötig	Keine Lösung bedeutet weiterhin keine Kurtaxeneinnahmen und keine Wertschöpfung
Keine baulichen Massnahmen nötig	Belastungen und der Lösungsdruck können weiter steigen. Unzufriedenheit bei Betroffenen
Territorialitätsprinzip wird nicht tangiert	
Konsequenz	
Gesetzesanpassungen	Keine
Bauliche Massnahmen	Keine
Sonstige Massnahmen	Erhöhung der Präsenz von Mitarbeitenden und Polizei, um bei Bedarf Ordnung zu schaffen

Variante 2: Generelles Übernachtungsverbot für Biwakierende	
Biwak- und Zeltverbot im gesamten Alpsteingebiet. (Notbiwak nicht tangiert)	
Analyse	
Vorteile	Nachteile
Entlastung für Betroffene aus Landwirtschaft, Tourismus und Anwohnende	Bedürfnisse der Biwakierenden werden nicht befriedigt (abseits der Zivilisation)
Geringe Kosten der Umsetzung (Aufstellen von Schildern), relativ einfach umsetzbar	Verbot muss durchgesetzt werden. Kontrollaufwand
Klare Kommunikation und Signalisation möglich (Verbotstafeln an neuralgischen Punkten)	Absprachen nötig (Territorialitätsprinzip)
Kann Vorbildfunktion für andere Gebiete sein	Gesetzesanpassungen notwendig
Konsequenz	
Gesetzesanpassungen	Campingverordnung (935.610) Alpgesetz (916.500) und Alpverordnung (916.510) Kantonale Ordnungsbussen und Übertretungsstrafgesetz
Bauliche Massnahmen	Schilder an neuralgischen Punkten
Sonstige Massnahmen	Kontrollen durch Polizei und Ordnungsdienst Kommunikation der Massnahme

Variante 3: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage (Legalisierung statt Duldung)	
Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage können klare Richtlinien festgeschrieben werden inkl. der Erhebung einer Übernachtungsgebühr und Kurtaxen. (Notbiwak nicht tangiert)	
Analyse	
Vorteile	Nachteile
Auf die Bedürfnisse auswärtiger Gäste wird eingegangen und eine Lösung angeboten	Angebot führt zu Zunahme an Biwakierenden und damit Zunahme der bestehenden Herausforderungen
Gesetze und Verordnungen schaffen Klarheit	Erwartungshaltung steigt
Herausforderungen im Bereich des Abfalls und mit der Bevölkerung/Betriebe können gelöst werden	Widerstand von Seiten der Betroffenen wahrscheinlich
Klare Kommunikation und Signalisation möglich	Absprachen nötig (Territorialitätsprinzip)
Kurtaxeneinnahmen und Steuereinnahmen möglich	Bürokratischer Aufwand für Anbieter und Nutzer
Regelung der Verantwortlichkeiten	
Konsequenz	
Gesetzesanpassungen	Campingverordnung (935.610) Alpgesetz (916.500) und Alpverordnung (916.510) Kantonale Ordnungsbussen und Übertretungsstrafgesetz
Bauliche Massnahmen	Schilder an neuralgischen Punkten
Sonstige Massnahmen	Erhöhung der Präsenz von Mitarbeitenden und Polizei, um Ordnung zu schaffen

7.8 Fazit Biwakieren

Das Biwakieren bietet die Möglichkeit, im Alpstein unter freiem Himmel und kostengünstig zu übernachten. Die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt können aber nicht länger übersehen werden. Auf Grundlage der verschiedenen Gespräche, die in diesen Bericht eingeflossen sind, empfiehlt es sich einerseits, ein Totalverbot zu vermeiden, andererseits soll nur das Biwakieren von Einzelpersonen oder Kleingruppen erlaubt werden.

Eine **Reglementierung des Wildcampens** ist angezeigt. Sowohl die Gäste als auch die Grundeigentümerschaften müssen in die Pflicht genommen werden. Eine Ahndung von Verstößen gehört ebenso dazu, wie die Berücksichtigung von Spezialfällen (z.B. Klassenlagern).

Als Lösung könnte eine **Buchung der Gäste** bei den Grundeigentümerschaften via ein Buchungssystem erfolgen. Das Buchungssystem berücksichtigt die maximale Kapazität (z.B. drei Zelte). Das System wurde in Ziff. 5.7.1 beschrieben. Bei Kontrollen kann die Buchung vorgewiesen werden.

Die Erarbeitung der nötigen **gesetzlichen Grundlagen** ist die Voraussetzung für Verbesserungen und soll eine einfache und unbürokratische Umsetzung ermöglichen.

7.9 Empfehlungen Biwakieren

Nach Abwägungen aller Chancen und Risiken empfehlen das VD und das JPMD der Standeskommission, folgende Massnahme mit dem Ziel die saisonal angespannte Situation zu beruhigen und eine von der Mehrheit der Bevölkerung unterstützte Lösung umzusetzen:

Massnahme B4.4: Restriktive Rahmenbedingungen für das Biwakieren schaffen

Zielzustand

Das wilde Campieren / Biwakieren

- *ist **grundsätzlich verboten**.*
- *ist mit der individuellen und ausdrücklichen **Erlaubnis der Grundstückeigentümerschaft** mit bis zu drei Zelten erlaubt.*
- *geht immer mit einer **Buchung** des entsprechenden Platzes einher.*
- *ist nur **in der Nähe** von bewohnten Häusern und Berg- oder Alpwirtschaften erlaubt.*

Konsequenzen

Das bedeutet einerseits, dass immer eine verantwortliche Person (Wirtin/Wirt, Sennerin/Senn, Pächterin/Pächter, Eigentümerin/Eigentümer) in der Nähe und vor Ort erreichbar ist und andererseits, dass das Biwakieren auf den Alpen vor und nach der (Alp-)Saison verboten ist. Die verantwortliche Person kann individuelle Angebote schaffen (Platz, Preis, Proviant) und den Gästen im Bedarfsfall Anweisungen geben. Mit dem Anbieten von Übernachtungen untersteht

die verantwortliche Person automatisch dem Tourismusförderungsgesetz und hat die entsprechenden Auflagen zu erfüllen, z.B. Kurtaxen abzurechnen.

Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass keine Erwartungen seitens der Gäste geweckt werden. Mit der Einschränkung ist klar, dass es nicht überall erlaubt und nicht gratis ist.

Auf der Seite der Nachteile ist festzuhalten, dass eine gesetzliche Grundlage für das Verbot geschaffen werden muss. Darüber hinaus hat die verantwortliche Person mit der Vergabe von Übernachtungsplätzen auch Pflichten, die sie zu erfüllen hat.

Für die Umsetzung müssen die gesetzlichen Grundlagen als Basis für eine einfache und unbürokratische Handhabung werden geschaffen.

Sowohl das Bezahlen der Nutzungsgebühren (für die öffentliche Hand oder Private) als auch die Erhebung von Tourismusabgaben/Kurtaxen soll, wie oben beschrieben, über ein Buchungssystem laufen. Dieses soll sowohl öffentlichen und privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die bisher noch kein System hatten, als einfaches Werkzeug dienen. Damit müssen z.B. Sennen nicht Rezeptionisten spielen und können wie gewohnt ihrer Arbeit nachgehen. Ein Buchungssystem hat den weiteren Vorteil, dass eine Übersicht über die verfügbaren Stellplätze / Biwakplätze gegeben werden kann.

Allerdings kann in einer Pilotphase auch ohne fertiges Buchungssystem gestartet werden.

Umsetzung

Das JPMD ist für die Umsetzung dieser Massnahme verantwortlich und berichtet der Standeskommission halbjährlich.

Es schlägt allfällig nötige gesetzliche Anpassungen vor und ist für den späteren Vollzug (z.B. Kommunikation, Kontrollen) verantwortlich. Es bezieht bei Bedarf Nachbarkantone und die kantonalen Stellen (z.B. LFD: Bezeichnung der relevanten Gebiete/Zonen, Definition der Areale oder VD: Kurtaxen) ein.

Das VD prüft innerhalb einer Arbeitsgruppe mit dem VAT AI die Einführung eines Buchungssystems und berichtet der Standeskommission.

8 Zusammenfassung der Empfehlungen und Massnahmen

Angesichts der vielschichtigen Thematik und den unterschiedlichen Anspruchsgruppen weisen alle Vorschläge sowohl Vorteile als auch Nachteile auf. Totalverbote sind kaum sinnvoll und sollen grundsätzlich vermieden werden. Die Massnahmen sind aufeinander abgestimmt.

8.1 Stellplätze

Massnahme B4.1: Restriktive Rahmenbedingungen für Stellplätze schaffen

Umsetzung JPMD

Massnahme B4.2: Stellplätze auf Bauernhöfen ermöglichen

Umsetzung LFD

8.2 Campingplätze

Massnahme B4.3: Restriktive Rahmenbedingungen für Campingplätze bestätigen

Verantwortlichkeit BUD

8.3 Biwakieren

Massnahme B4.4: Restriktive Rahmenbedingungen für das Biwakieren schaffen

Umsetzung JPMD

9 Prüfung und Schlussfazit

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement haben innerhalb der Tourismuspolitik und der Massnahme B4, Camping und Wohnmobilplätze die *Prüfung des Potenzials des Campingtourismus und Festlegung, ob für dieses Segment zusätzliche Angebote mit primär raumplanerischen Massnahmen unterstützt, werden sollen (Richtplanung, Zonenplanung). Ausarbeitung einer gesetzlichen Regelung für Wohnmobile* die gestellten Fragen abgeklärt und die Ergebnisse mit diesem Bericht vorgelegt.

Mit dem Verzicht auf allumfassende Verbote aber dem Bestreben auf die existierenden Herausforderungen zu reagieren, möchten die beiden Departemente die Möglichkeiten für längerfristig sinnvolle Lösungen aufzeigen, um den Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung, der touristischen Leistungsträger und der Gäste soweit es geht, gerecht zu werden.

Aus Sicht des Volkswirtschaftsdepartements und des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements sind die vorgeschlagenen Massnahmen sinnvoll und mit Augenmass skizziert. Wo notwendig, werden zu erarbeitende Regelungen und gesetzliche Grundlagen genannt.

Den Realitäten, mit einem ungebrochenen Trend des Campingtourismus, kann mit den Vorschlägen in geeigneter Form begegnet werden. Der Campingtourismus wird in geordnete Bahnen gelenkt und zukünftig durch die Erhebung von Abgaben in Wert gesetzt. Diese Form des Tourismus passt grundsätzlich zum Kanton Appenzell I.Rh. und entspricht vollumfänglich der 2023 beschlossenen Tourismuspolitik.

10 Anhänge

10.1 Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer

Für die fachspezifischen Informationen dieses Berichtes wurden folgende Personen beigezogen:

Name	Funktion
Attenberger Martin	Oberförster Kanton Appenzell I.Rh.
Bruderer Hannes	Bezirkshauptmann Oberegg
Buob Guido	Geschäftsführer VAT AI
Dörig Jonny	VR-Präsident Hoher Kasten Drehrestaurant und Seilbahn AG
Fässler Claudia	Gastgeberin Gasthaus Rössli, Brülisau
Fässler Urban	Bezirkshauptmann Gonten
Grob Walter	Departementssekretär BUD Kanton Appenzell I.Rh.
Huber Leo	Campingplatz Jakobsbad
Inauen Alfred	Campingplatz Hotel und Camping Eischen AG
Kalt Marco	Ordnungsdienst Bezirk Appenzell
Koller Alfred	Bezirkshauptmann Appenzell
Lenzi Patrik	Bezirkssekretär Bezirk Appenzell
Meier Edith	Stv. Leiterin Landwirtschaftsamt Kanton Appenzell I.Rh.
Merz Felix	Geschäftsführer Kronberg AG
Mösler Albert	Bezirkshauptmann Schwende-Rüte
Räss Sepp	Mitarbeiter Werkhof Bezirk Schwende-Rüte
Renn Mathias	Bezirkshauptmann Schlatt Haslen

10.2 Kantonale und Regionale Aktivitäten und Regelungen für Stellplätze

10.2.1 Klöntalersee, GL

Der Klöntalersee³² ist als enges Tal mit anspruchsvoller Zufahrt, nur einer befahrbaren Seeseite und sehr wenigen Parkplätzen topografisch geeignet, um eine Regulation vorzunehmen. In diesem Fall mit zwei grossen, naturnahen Stellplätzen an beiden Enden. Vorauen ist ein Naturcamping ohne Parzellen und eine Platzreservation ist nicht möglich.

Kategorie	Anzahl Plätze dieser Kategorie	Kosten 2 Erw + 2 Kinder Inkl. Fahrzeug & Kurtaxe pro Nacht
Campingplatz Güntlenau (vorderes Ende) Campingplatz Vorauen (hinteres Ende)	2	Fr. 48.60 – 51.60
Andere Möglichkeiten sind nicht vorgesehen	Keine	<i>Parkgebühr</i>

³² <https://glarnerland.ch/de/map/detail/kloentalersee-e000402c-dc85-4126-9376-248794e1e0d2.html>

10.2.2 Heidiland Tourismus AG, Pizol, Flumserberge, Walensee, Fünf Dörfer GR

Auf der Homepage³³ ist eine Zusammenstellung aller Campingplätze im Heidiland mit Kartenausschnitt dargestellt. Je nach Standort gibt es W-LAN, Strom, WC und Duschen. Einfachere Standorte verfügen meist über eine Feuerstelle und Sitzgelegenheiten. In Vättis etwa gibt es «Wildcamping Feeling»: Man sucht seinen perfekten Stellplatz, eine Parkplatzeinteilung gibt es nicht. Beim BikerCamping übernachtet man direkt an der Bikestrecke BlueSalamander.

Kategorie	Anzahl Plätze dieser Kategorie	Kosten 2 Erw + 2 Kinder Inkl. Fahrzeug & Kurtaxe pro Nacht
Campingplätze	14	Ca. 50.00
Stellplätze	314	Parkgebühr bis Fr. 30.00

10.2.3 Val d'Anniviers, VS

Das im Grenzgebiet zwischen Ober- und Unterwallis gelegene Val d'Anniviers³⁴ setzt bei der Kommunikation auf drei Kategorien und beschreibt die Möglichkeiten auf der Homepage sehr ausführlich und Kundenfreundlich:

Kategorie	Anzahl Plätze dieser Kategorie	Kosten 2 Erw + 2 Kinder Inkl. Fahrzeug & Kurtaxe pro Nacht
Campingplätze	3	Fr. 50.00 – 56.50
Ausgestattete Zonen für Wohnmobile Ganzjährig mit Wasser/Strom/Entsorgung	3	Fr. 27.00
Tolerierte Zonen im Sommer Ohne Wasser und Strom	4	Fr. 27.00

10.2.4 Klosters Madrisa, GR

Im Prättigau gelegene Destination welche neben Stellplätzen auch Erlebnisübernachtungen anbietet³⁵

Kategorie	Anzahl Plätze dieser Kategorie	Kosten 2 Erw + 2 Kinder Inkl. Fahrzeug & Kurtaxe pro Nacht
Ausgestattete Zonen für Wohnmobile Im Sommer mit Wasser/Strom/Entsorgung	1	Fr. 43.00
Diverse Glamping Angebote wie Baumhütten, Maisäss, Tipi usw.	6	Fr. 360.00 – 580.00 Inkl. Bergbahn und Halbpension

³³ <https://heidiland.com/de/buchen/uebernachten-im-freien/camping.html>

³⁴ <https://www.valdanniviers.ch/de/Z15319/campingplaetze>

³⁵ <https://www.madrisa.ch/stellplatz>

10.2.5 Projekt TempCamp – Outdoor-Sommer in Uri; Kanton Uri und Uri Tourismus AG

Im Sommer 2020, zur Zeit der Corona-Pandemie, wurden durch die beiden Urner Tourismusorganisationen und dem Volkswirtschaftsdepartement im ganzen Kanton an 12 Standorten zusätzlich ca. 120 temporäre Stellplätze, sogenannte «TempCamps» geschaffen. Dank der Unterstützung des Kantons und der Gemeinden konnte das Projekt innerhalb weniger Wochen realisiert werden. Einige Plätze können als TempCamps bis heute weitergeführt werden.³⁶

Örtlichkeit	Anzahl Plätze für Tagesgäste	Kosten 2 Erw + 2 Kinder Inkl. Fahrzeug pro Nacht
Pferdestall Islern, Attinghausen	5	Fr. 38.00
TempCamp, Isleten	30	Fr. 33.00
Der Gasthof, Bürglen	3	Fr. 28.00
Haus zum Tannwald, Seelisberg	2	Fr. 43.00

Aus den Erkenntnissen des Projektes Ende 2020 wurden drei mögliche Varianten für das weitere Vorgehen abgeleitet und bewertet³⁷.

Variante 1: Status Quo: Der Kanton Uri kennt kein generelles Campingverbot. Eine allgemeine Bewilligungspflicht bei gesteigertem Gemeinverbrauch wird in Art. 65 des Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111) stipuliert. Eine Unsicherheit besteht darin, festzustellen, wann ein gesteigerter Gemeinverbrauch vorliegt. Ebenso ist die Zuständigkeit für die Erteilung einer Bewilligung nirgends ausdrücklich geregelt. Die Variante Status Quo ändert somit an der rechtlich unklaren Situation nichts. Für die Problematik Wildcamping fehlt somit eine klare Handhabung. Diese wird besonders augenfällig an den «Hot Spot»-Gebieten Klausengebiet / Urnerboden, Furkapass und Isleten, insbesondere während den langen Wochenenden im Frühjahr und während den Sommermonaten. Der Corona-Sommer hat den Handlungsbedarf an diesen Standorten deutlich aufgezeigt. Ob 2021 immer noch coronabedingte Reiseeinschränkungen vorliegen, kann bis dato noch nicht abgeschätzt werden.

Variante 2: Campingverbot: Die Einführung eines kantonsweiten Campingverbotes stellt die stärkste Form der Lenkung auf bestehende Camping- und Stellplätze dar. Unter dieser Variante müssten die bestehenden Angebote ausgebaut werden, um die Nachfrage abzudecken. Ein Campingverbot stünde im Widerspruch zu einer Positionierung als Camping-Destination. Ausserdem stellen sich Fragen bezüglich politischer Durchsetzung, der zeitlichen Dimension sowie der polizeilichen Durchsetzbarkeit im Alltag.

Variante 3: Verbot «Hot Spots»: Diese Variante verbietet Camping an bestimmten neuralgischen Stellen. Solche «Hot Spots» sind Räume, an welchen die negativen Auswirkungen von Wildcamping überwiegen (vor allem Verkehrssicherheit und Littering). Mit dem Verbot verbunden ist das Schaffen von neuen Angeboten im Umkreis der «Hot Spots» mit klarer Signalisationen, welche polizeilich durchgesetzt werden. Diese Variante kommt ohne grossflächiges Verbot aus und regelt Orte mit überwiegend negativen Folgen des Wildcampings.

³⁶ <https://www.uri.swiss/de/planen/unterkuenfte/camping/tempcamp-fuer-gaeste>

³⁷ Quelle: Uri Tourismus AG

Die Campinggäste bleiben im Kanton Uri willkommen und werden stärker als bisher auf kommerzielle Angebote gelenkt. Ein Fragezeichen verbleibt hinter dem Umsetzungs- und Überwachungsaufwand.

Schlussfazit Projekt TempCamp: Der Projektausschuss und das Projektteam präferierten die Konkretisierung der Variante Verbot «Hot Spots» aus den beschriebenen Gründen. Sie sahen darin die grösste Chance, die negativen Auswirkungen des Wildcampings mit dem Ausbau der touristischen Wertschöpfung zu verbinden

10.3 Fahrzeugmarkt und Wohnmobile

Die Zulassungszahlen für Wohnmobile (ohne Wohnwagen, Minivan, Grossraumvan, Eigenbauten, Dachzelte, usw.) zeigen einen nachhaltigen Erfolg des Campingtourismus:

Fahrzeugbestand Schweiz ³⁸	2000	2022	2023
Total (ohne Motorfahräder)	4'584'718	6'368'579	6'445'122
Personenwagen	3'545'247	4'721'280	4'760'948
Wohnmobile	22'518	87'416	96'105

Neuzulassungen Schweiz ³⁹	2023	Jan-Jun 2024
Total (ohne Motorfahräder)	356'538 (+10.6%)	178'852 (+0.0%)
Personenwagen	255'981 (+11.6%)	122'385 (-1.0%)
Wohnmobile	7'239 (+1.5%)	3'953 (+1.0%)

Fahrzeugbestand Deutschland ⁴⁰	2013	2022	2023
Total (ohne Motorfahräder)	52'391'021	60'133'124	60'680'636
Personenwagen	43'431'124	48'763'036	49'098'685
Wohnmobile	353'663	838'253	907'879

Neuzulassungen Deutschland ⁴¹	2023	Jan-Jun 2024
Total (ohne Motorfahräder)	2'844'609 (+7.3%)	-
Wohnmobile	67'451 (+2.8%)	44'669 (+9.0%)

³⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/verkehrsinfrastruktur-fahrzeuge/fahrzeuge/strassenfahrzeuge-bestand-motorisierungsgrad.html>

³⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/verkehrsinfrastruktur-fahrzeuge/fahrzeuge/strassen-neuverkehrsetzungen.html>

⁴⁰ https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Bestand/Jahresbilanz_Bestand/2024/2024_b_jahresbilanz_tabelle.html?nn=3532350&fromStatistic=3532350&yearFilter=2024&fromStatistic=3532350&yearFilter=2024

⁴¹ https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Jahresbilanz_Neuzulassungen/2023/2023_n_jahresbilanz_gesamterische.html?nn=3547466&fromStatistic=3547466&yearFilter=2023&fromStatistic=3547466&yearFilter=2023

10.4 Plausibilisierung der Wertschöpfung, Studie des Kanton Uri

In einer Wertschöpfungsstudie zum Tourismus im Kanton Uri vom 6. Februar 2024⁴² werden unter anderem die Tagesausgaben mit verschiedenen anderen Kantonen verglichen – so auch mit der Studie von Appenzell Innerrhoden.

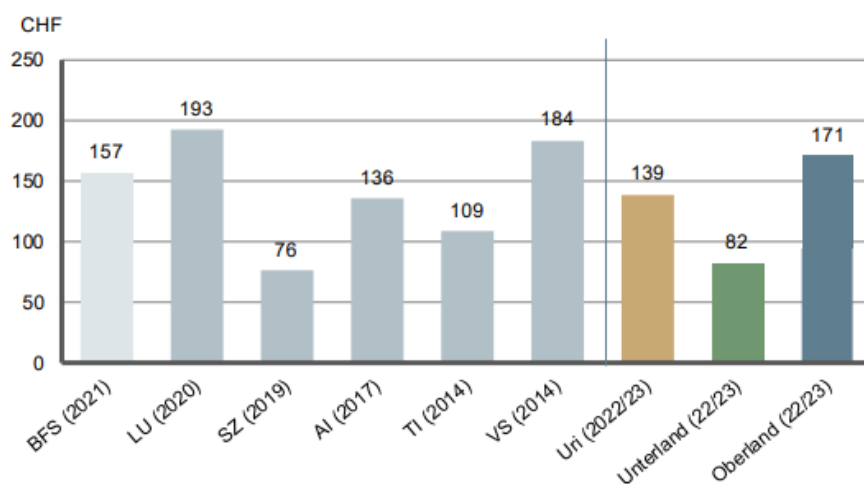


Abbildung 9: Vergleich der Tagesausgaben pro Tag und Person: Mehrtagesgäste

Auf nationaler Ebene liegen gemäss Bundesamt für Statistik (BfS)⁴³ die Tagesausgaben bei Fr. 157.00 pro übernachtende Person und Tag. Bei Übernachtung im Hotel liegt der durchschnittliche Wert bei Fr. 268.00 und bei Übernachtung in der Parahotellerie bei Fr. 108.00. Bei Besuchen von Verwandten/Bekanntem liegt der Wert mit Fr. 60.00 im Bereich der Ausgaben von Tagesgästen.

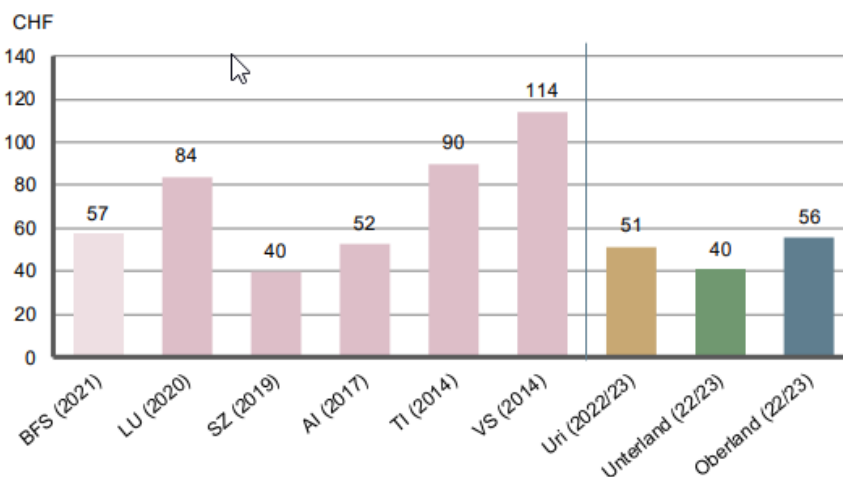


Abbildung 10: Vergleich der Tagesausgaben pro Tag und Person: Tagesgäste

⁴³ https://www.uri.swiss/de/footer/navigation/ueber-uns/wertschoepfungsstudie-uri/no_cache/1/

⁴³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.28425458.html>

Gemäss einer Gästenumfrage bei 125 Teilnehmenden Stellplatztouristen im Kanton Uri⁴⁴ für den Sommer 2020, haben diese für Erkundungen (Bahn, Schiff, Verpflegungen usw.) im Durchschnitt Fr. 84.00 pro Person und Tag ausgegeben. Dies bestätigt die Schätzung, dass eine Tagesausgabe pro Stellplatz oder Campinggast von Fr. 50.- bis Fr. 70.- (ohne Übernachtungskosten) realistisch ist.

⁴⁴ Quelle: Uri Tourismus AG

10.5 Gesetzliche Grundlagen zum Biwakieren

Alpgesetz:

Im [Alpgesetz \(GS 916.500\)](#) und in der [Alpverordnung \(GS 916.510\)](#) bestehen Einschränkungen für sportliche Tätigkeiten, nicht aber betreffend Campieren.

Baugesetz Kanton Appenzell I.Rh.:

Im Baugesetz (BauG, GS 700.000) werden unter Art. 32 die Campingzonen und im Art. 73 die Waldabstände für Bauten geregelt.

Bäuerliches Bodenrecht:

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) sowie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (GS 911.000) regeln den Umgang mit Landwirtschaftsland insbesondere bei Handänderungen.

Campingverordnung Kanton Appenzell I.Rh.:

In der Campingverordnung (GS 935.610) wird die allgemeine Ordnung auf Campingplätzen geregelt. In Artikel 4 ist festgehalten, dass das gelegentliche Aufstellen von einzelnen Wohnwagen und Zelten ausserhalb bewilligter Campingplätze die Dauer von maximal einem Monat pro Jahr nicht überschreiten darf. Dieser Artikel hat in Bezug auf einen unbewilligten Campingplatz für Diskussionen gesorgt.⁴⁵

Kantonaler Richtplan und Ortsplanung der Bezirke:

Der kantonale Richtplan ist das Instrument für die behördenverbindliche Umsetzung der kantonalen Raumordnungspolitik. Allfällige Zonenänderungen, z.B. für Campingplätze, müssen hier angepasst werden. Siehe Geoportal⁴⁶

Raumplanung:

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)

Territorialitätsprinzip:

Im Alpstein (Saxerlücke, Schwägalp, weitere Orte) gibt es mehrere Anrainerkantone (SG, AI, AR). Je nach Lösungsfindung ist eine interkantonale Koordination sinnvoll.

Themenbereich Wald:

Im Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 699 Abs 1) wird ein Benutzungsrecht für den Wald gewährt: Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden. In der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (VEGWaG) (921.010) wird diese Praxis und die Möglichkeit für Veranstaltungen in Art. 12 bestätigt. Ein

⁴⁵ <https://www.appenzellerzeitung.ch/ostschweiz/appenzellerland/tourismus-unbewilligter-campingplatz-in-innerrhoden-beschaeftigt-die-standeskommission-stellplaetze-sind-gefragt-ld.2509182>

⁴⁶ <https://www.geoportal.ch/ch/map/128?y=2747052.00&x=1243186.00&scale=50000&rotation=0>

Biwakieren kann gemäss Oberförster Martin Attenberger toleriert werden. Künstliche Bauten oder das Errichten eines Waldcampingplatzes sind hingegen nicht bewilligungsfähig.

Die Ständekommission hat am 19. Dezember 2023 den Waldentwicklungsplan Appenzell I.Rh. (WEP) genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Das Themenblatt E1 (Seite 47) behandelt die Freizeitaktivitäten im Wald und stellt die Frage, wie weit «Wildes Campieren» noch unter dem Begriff «Betreten von Wald und Weide in ortsüblichem Umfang» subsummiert werden kann.

Tourismusförderung und Tourismuspolitik:

Im [Tourismusförderungsgesetz \(TFG, GS 935.100\)](#) sowie in der entsprechenden [Tourismusförderungsverordnung \(TFV, GS 935.110\)](#) werden im Wesentlichen die Finanzierung und die Mittelverwendung geregelt, nicht aber konkrete Angebote. In der von der Ständekommission 2023 beschlossenen [Tourismuspolitik](#) sind die Ziele des Kantons für einen nachhaltigen Tourismus sowie die Einflussnahme des Kantons festgelegt.

Zweitwohnungen:

Gemäss Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG, SR 702) Art.2 unterstehen Fahrnisse nicht dem Anwendungsbereich der Zweitwohnungsgesetzgebung. Wohnmobile werden als Fahrnisse klassifiziert, solange sie sich in verkehrsfähigem Zustand befinden und sie über keine feste Verbindung zum Boden verfügen.